



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

Sitzungsdatum	Sitzungsbeginn	Sitzungsort
Donnerstag, 16.12.2004	19.00 Uhr	Gemeindesitzungssaal
VERHANDLUNGSSCHRIFT		
Anwesende		
SBU	SPÖ	
Bürgermeister (Vorsitzender) Josef Buchner	Stadtrat Albert Lechner	
Stadtrat Wilhelm Schöberl	Stadtrat Peter Grassnigg	
Gemeinderätin Irma Stroh	Gemeinderätin Gabriela Neulinger	
Gemeinderätin Karin Mayrhofer	Gemeinderat Ing. Paul Mader	
Gemeinderätin Sonja Zaruba	Gemeinderat Martin Horner	
Gemeinderat Johann Schmitsberger	Gemeinderat Günter Gintenreiter	
Gemeinderat Ing. Josef Dutschek	Gemeinderat Helmut Aberle	
Gemeinderätin Ute Friedl	Gemeinderätin Elisabeth Auberger	
Gemeinderat Erwin Kreindl	Gemeinderat Otmar Burger	
Gemeinderat Mag. Johann Würzburger	Gemeinderat-Ersatzmitglied Reinhold Haslmayr	
Gemeinderat-Ersatzmitglied Rupert Pachlatko	Gemeinderat-Ersatzmitglied Rudolf Simbrunner	
Gemeinderat-Ersatzmitglied Anton Hobiger	ÖVP	
FPÖ	Gemeinderat Rupert Burger	
Gemeinderat Manfred Ruckerbauer	Gemeinderat Christian Pilz	
es fehlen entschuldigt:	Gemeinderat Jürgen Schonka	
Vzbgm. Siegfried Moser SBU	Gemeinderätin Mag. Silvia Lehermayr	
Vzbgm. Eveline Wöger SPÖ	Gemeinderat	
STR Harald Michael Murcko ÖVP	Ing. Leopold Pleiner	
GR Ing. Leopold Kapeller SBU	Gemeinderätin-Ersatzmitglied	
GR Helmut Salzer SPÖ	Anna Lehner	
GR Mag. Martin Pasteyrik ÖVP	Gemeinderat-Ersatzmitglied Johann Gattringer	

Schriftführung: Amtsleiter Helmut Heuschober, Patricia Siegl

Inhaltsverzeichnis		
Nr.	T O P	Seite
1	Stadtgemeinde Steyregg; Hochwasserschutzprojekt – Abschluss des Förderungsvertrages mit der Republik Österreich vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie; Beratung und Beschlussfassung	5
2	Stadtgemeinde Steyregg; Hochwasserschutzprojekt – Abschluss eines Werkvertrages mit dem Büro Dipl.-Ing. Lohberger betreffend die Büroleistungen und die örtliche Bauaufsicht; Beratung und Beschlussfassung	12
3	Stadtgemeinde Steyregg; Festsetzung des Voranschlages, des mittelfristigen Finanzplanes, des Dienstpostenplanes, der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2005; Beratung und Beschlussfassung	13
4	Stadtgemeinde Steyregg; Festsetzung der Höhe der Kassenkredite für das Finanzjahr 2005 sowie Vergabe samt Genehmigung der Krediturkunden; Beratung und Beschlussfassung	24
5	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 22 (Erich Ziervogl) – Ansuchen um Umwidmung der Pz.Nr. 582/7, KG Steyregg im Ausmaß von ca. 223 m ² von Grünland in Bauland-Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung	26
6	Stadtgemeinde Steyregg; „Lampl-Gründe“ – Übernahme der Pz.Nr. 271, KG Pulgarn in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Steyregg – Abschluss eines Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung	27
7	Stadtgemeinde Steyregg; Bericht zu Sitzung des Prüfungsausschusses vom 18. November 2004 – Zur Kenntnisnahme durch den Gemeinderat; Beratung und Beschlussfassung	29
8	Stadtgemeinde Steyregg; Getränkesteuerverfahren – Bescheid über die Aussetzung des Verfahrens; Beratung und Beschlussfassung Altendorfer Sabine, Bauwirtschaftszentrum OÖ., Billa AG, Deutsch Oliver, Fenzl Franz, Furlinger Athanas, Gröger Paul, Hametner Max, Hannl Reinhard, Harmer Getränke GmbH, Jäger Gabriela, Koits Gisela, Kolmer Heinrich, Konopitzky Karl, Krallitsch Rosemarie, Mayrs Zik & Zak Getränkeheimdienst, Merkinger Johann, Oberschlik Peter, Okay Management GmbH (Konsumverband), Puchner Franziska, Rirs Franz, Soriat Gottlieb, Schlecker GmbH, Schrenk Günter, Top Cup GmbH, Wegschaider Adolf	30
9	Allfälliges	67
Dringlichkeitsanträge		
1	Stadtgemeinde Steyregg; Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel für die Aufbringung eines Tartanbelages bei der Hauptschule Steyregg; Beratung und Beschlussfassung	59
2	Stadtgemeinde Steyregg; Änderung des Gewerbeförderungsmodells; Beratung und Beschlussfassung	61
3	Stadtgemeinde Steyregg; Dienstpostenplanänderung – Verordnungsprüfung; Beratung und Beschlussfassung	63

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß der vorliegenden Kurrende an alle Gemeinderatsmitglieder, und soweit solche entschuldigt sind, an die entsprechenden Ersatzmitglieder schriftlich 6. Dezember 2004 unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und am 6. Dezember 2004 durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung:

1. Stadtgemeinde Steyregg; Hochwasserschutzprojekt – Abschluss des Förderungsvertrages mit der Republik Österreich vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
2. Stadtgemeinde Steyregg; Hochwasserschutzprojekt – Abschluss eines Werkvertrages mit dem Büro Dipl.-Ing. Lohberger betreffend die Büroleistungen und die örtliche Bauaufsicht; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
3. Stadtgemeinde Steyregg; Festsetzung des Voranschlages, des mittelfristigen Finanzplanes, des Dienstpostenplanes, der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2005; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
4. Stadtgemeinde Steyregg; Festsetzung der Höhe der Kassenkredite für das Finanzjahr 2005 sowie Vergabe samt Genehmigung der Krediturkunden; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
5. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 22 (Erich Ziervogl) – Ansuchen um Umwidmung der Pz.Nr. 582/7, KG Steyregg im Ausmaß von ca. 223 m² von Grünland in Bauland-Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: GR Ing. Pleiner)
6. Stadtgemeinde Steyregg; „Lampl-Gründe“ – Übernahme der Pz.Nr. 271, KG Pulgarn in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Steyregg – Abschluss eines Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
7. Stadtgemeinde Steyregg; Bericht zur Sitzung des Prüfungsausschusses vom 18. November 2004 – Zur Kenntnissnahme durch den Gemeinderat; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: GR Aberle)
8. Stadtgemeinde Steyregg; Getränkesteuerverfahren – Bescheid über die Aussetzung des Verfahrens; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)

Altendorfer Sabine, Bauwirtschaftszentrum OÖ., Billa AG, Deutsch Oliver, Fenzl Franz, Furlinger Athanas, Gröger Paul, Hametner Max, Hannl Reinhard, Harmer Getränke GmbH, Jäger Gabriela, Koits Gisela, Kolmer Heinrich, Konopitzky Karl, Krallitsch Rosemarie, Mayrs Zik & Zak Getränkeheimdienst, Merkinger Johann, Oberschlik Peter, Okay Management GmbH (Konsumverband), Puchner Franziska, Rirs Franz, Soriat Gottlieb, Schlecker GmbH, Schrenk Günter, Top Cup GmbH, Wegschaider Adolf

9. Allfälliges

Die **Obmänner der Gemeinderatsfraktionen** geben die Unterschriftsberechtigten für die gegenständliche Verhandlungsschrift bekannt:

SBU: BGM Josef Buchner	ÖVP: GR Ing. Leopold Pleiner
SPÖ: StR Peter Grassnigg	FPÖ: GR Manfred Ruckerbauer

Der **Bürgermeister** berichtet, dass folgende Dringlichkeitsanträge vorliegen:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für die Aufbringung eines Tartanbelages bei der Hauptschule Steyregg; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 9.12.2004 im Zuge der Erörterung des Haushaltsvoranschlags für 2005 die Forderung von StR Grassnigg nach Einbringung eines BZ-Antrages für den Tartanbelag bejaht. Die Kosten für diesen Betrag werden mit € 106.300,-- eingeschätzt. Um dringliche Behandlung wird ersucht.

Steyregg, 16. Dezember 2004
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Änderung des Gewerbeförderungsmodells; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 9.12.2004 angeregt, das bisher gültige Gewerbeförderungsmodell zu ändern. Da diese Änderung im Sinne der Beschleunigung der Betriebsansiedlungen im neuen Gewerbegebiet sehr rasch erfolgen sollte, ist die Dringlichkeit gegeben.

Steyregg, 16. Dezember 2004
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 3

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Dienstpostenplanänderung – Verwaltungsprüfung; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Die Aufsichtsbehörde hat die Verwaltungsprüfung betreffend die vom Gemeinderat am 4.11.2004 beschlossene Dienstpostenplanänderung am 15.12.2004 per Mail übermittelt. Diese ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Die Dringlichkeit ist deswegen gegeben, da durch die Änderung des Dienstpostenplanes dienst- und besoldungsrechtliche Änderungen für Bedienstete der Stadtgemeinde ab 1.1.2005 bzw. 1.7.2002 (rückwirkend) eintreten.

Steyregg, 16. Dezember 2004
 Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

TOP 1:

Stadtgemeinde Steyregg; Hochwasserschutzprojekt – Abschluss des Förderungsvertrages mit der Republik Österreich vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 170/2004/Heu

Hochwasserschutzprojekt Steyregg – Annahme des Förderungsvertrages

Amtsbericht

Ursprünglich ist die Gemeindevertretung davon ausgegangen, dass die öffentliche Förderung des Hochwasserschutzprojektes erst in einigen Jahren erfolgen könnte. Diese Annahme ist von der Realität erfreulicherweise überholt worden. Am 1.12.2004 wurde die Gemeinde Steyregg davon in Kenntnis gesetzt, dass die Genehmigung des Projektes in Kürze erfolgen wird und das Bauvorhaben im Zeitraum 1.12.2004-31.12.2005 durchzuführen ist. Dies bedeutet gleichzeitig, dass auch die Förderungsmittel bereit stehen, möglicherweise sogar zum Teil noch heuer ausbezahlt werden.

In weiterer Vorgangsweise sollte daher in der heutigen Sitzung der bereits vorliegende Förderungsvertrag beschlossen werden.

Steyregg, 10. Dezember 2004

AL Heuschober

* * *

FÖRDERUNGSVERTRAG

über die Gewährung einer Förderung gemäß dem Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 - WBFG)

abgeschlossen am unten angesetzten Tage zwischen

Republik Österreich
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung II/W3 - Bundeswasserstraßen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

im folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s g e b e r**“ einerseits

und der Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstr.3
4221 Steyregg

im folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s n e h m e r**“ andererseits

wie folgt:

I. **GEWÄHRUNG DER FÖRDERUNG**

Aufgrund des vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Schutzwasserwirtschaft und Hydrographie in Vertretung des Fördernehmers gestellten Ansuchens vom 14.10.2004, erklärt sich der Förderungsgeber bereit, eine Förderung nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG, in der Folge WBFG 1985, unter folgenden Förderungsbedingungen zu gewähren.

II. **GEGENSTAND DER FÖRDERUNG**

Es sollen durch die zu fördernden Baumaßnahmen die bestehenden Objekte im Bereich des Betriebsbaugebietes Steyregg vor Hochwässern der Donau bis zu einem HQ-100 geschützt werden.

Zur Schaffung eines entsprechenden Hochwasserschutzes hat die Ingenieurgemeinschaft Lohberger-Thürriedl - Mayr ein Einreichprojekt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Wasserbau des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung ausgearbeitet, das einen integrierenden Bestandteil dieses Förderungsvertrages bildet.

III.

ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Für die Errichtung der in Punkt II. dieses Vertrages beschriebenen Maßnahmen wird ein Beitrag gemäß § 7 Abs. 2 WBFVG 1985 in Höhe von € 1.038.000,00 (in Worten: Eine Million nullachtunddreißigtausend Euro), dies entspricht 50 % der Kosten der zu fördernden Maßnahmen gemäß Punkt II, gewährt.

Die Förderung wird lediglich unter der Voraussetzung gewährt, dass vom Land Oberösterreich eine Förderung in Höhe von € 622.800,00 (in Worten: Sechshundertzweiundzwanzigtausendachthundert Euro) gewährt, dies entspricht 30 % der Kosten der zu fördernden Maßnahmen gemäß Punkt II., und vom Förderungsnehmer ein Interessentenbeitrag in Höhe von € 415.200,00 (in Worten: vierhundertfünfzehntausendzweihundert Euro), dies entspricht 20 % der Kosten der zu fördernden Maßnahmen gemäß Punkt II, geleistet wird.

IV.

FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Förderungsbedingungen:

Der Förderungsnehmer hat:

- a) mit der Durchführung des Vorhabens am 01.12.2004 zu beginnen, das Vorhaben durchzuführen und bis längstens 31.12.2005 abzuschließen;
- b) Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften - insbesondere Bonitätsauskünften - bei Dritten), wobei über die jeweilige Bezugnahme das Prüforgan entscheidet, sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen,
- c) alle Bücher und Belege bis zum Ablauf von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Förderung sicher und geordnet aufzubewahren,
- d) über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage einer zahlenmäßigen Nachweisung umgehend zu berichten; aus dem Bericht müssen insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung sowie der erzielte Erfolg zu entnehmen sein. Nach Abschluss des Vorhabens ist eine Abrechnung vorzunehmen. Die Abrechnung und die zahlenmäßige Nachweisung haben sich auf alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers zu erstrecken.
- e) der fördernden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich anzuzeigen,
- f) die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung der Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich der Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden und die der Förderungsnehmer für Vorhaben und Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens überhaupt erhalten hat,
- g) bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden,
- h) das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten und

Eine Abtretung, Anweisung oder Verpfändung von Ansprüchen aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung ist unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam.

2. Besondere Förderungsbedingungen

Über die mit Förderungsmitteln anzuschaffenden Einrichtungen oder Geräte, deren Wert im Einzelfall € 1.500,00 übersteigt, hat der Förderungsnehmer eine Liste anzulegen und dem Förderungsgeber eine Abschrift zur Verfügung zu stellen. Der Förderungsgeber behält sich vor, nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Förderungszweckes entweder die unentgeltliche Eigentumsübertragung von Gegenständen, die ausschließlich aus Förderungsmitteln angeschafft wurden, oder eine angemessene Abgeltung oder die Zurverfügungstellung zwecks weiterer Verwendung durch den Förderungsgeber zu verlangen.

V.

VERGABE VON AUFTRÄGEN

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99 i.d.g.F. anzuwenden und unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes zu Vergleichszwecken entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes, jedenfalls nachweislich mehrere Angebote einzuholen.

VI.

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, in jenem Zeitraum, der dem Zeitraum der Erhaltungspflicht gemäß dem Bescheid der Wasserrechtsbehörde entspricht, sich jeglicher Verfügungen über die förderungsgegenständlichen Einrichtungen und Anlagen ohne Zustimmung des Förderungsgebers zu enthalten und während dieses Zeitraumes den Förderungsgegenstand so zu warten und zu erhalten, dass dessen Gebrauch- und Betriebsfähigkeit erhalten bleibt. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen stellt eine Nichteinhaltung sonstiger Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt IX., Ziffer 11., dieses Vertrages dar.

VII.

DATENVERWENDUNG DURCH DEN FÖRDERUNGSGEBER

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes sowie Z. 2. 6. und 2.7. der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes dem gleichen Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

VIII.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Auszahlung der Förderung erfolgt mit Zustimmung des Förderungsnehmers an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich nur insoweit, als es sich um anerkannte und förderbare Kosten handelt und nicht früher als die Förderungsmittel zur Leistung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes benötigt werden.

Aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

IX. ÄNDERUNGEN

Der Förderungsgeber kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber wird mit dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen.

X. EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung der fördernden Stelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

- 1. Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,**
- 2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,**
3. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
4. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungsverbot nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
9. die Bestimmungen des Punktes V. Vergabe von Aufträgen dieses Vertrages nicht beachtet wurden;
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z. 1. bis 3., 6., 8., 9. und 11 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur insoweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 % über dem jeweils geltenden von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr. Trifft den Förderungswerber in den Fällen der Z. 4., 5., 7. und 10. kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4 % p. a. vom Tag der Auszahlung der Förderung an. Liegen die o.a. Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatzes p. a. ab Eintritt des Verzugs.

XI.
GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand wird ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Wien, am

.....
Republik Österreich vertreten durch
das Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung II/W3 – Bundeswasserstraßen

.....
Stadtgemeinde Steyregg
4221 Steyregg

* * *

Der **Bürgermeister** berichtet, dass die Nachricht von der Bewilligung der Finanzierung des Hochwasserschutzprojektes überraschend und erfreulicherweise bereits Anfang Dezember eingetroffen sei. Der Grund dafür sei darin zu vermuten, dass die übrigen Gemeinden, die vom Hochwasser 2002 betroffen gewesen wären, mit ihren Projekten noch nicht so weit wären bzw. die notwendigen Bewilligungsverfahren noch nicht vorliegen würden. Anlässlich eines Besuches eines Vertreters des zuständigen Bundesministeriums habe er auch darum ersucht, für Steyregg möglichst rasch eine positive Entscheidung zu treffen. Das Ergebnis dieses Ersuchens liege den Fraktionen nun in Form des Förderungsvertrages vor. Sollte der Gemeinderat diesen Vertrag genehmigen, woran er keinen Zweifel hege, dann würde er bereits morgen in Wien den Vertrag unterzeichnen. Und als nächster Schritt würden die Verhandlungen mit den betroffenen Interessenten bezüglich einer Kostenbeteiligung aufgenommen werden. Die verbleibenden Kosten in Höhe von 20% der Gesamtkosten sollten dabei je zur Hälfte auf Gemeinde und Interessenten aufgeteilt werden. Die Verhandlungen würden unter Beiziehung des Stadtrates bzw. der Fraktionsobmänner geführt werden.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, dem vorliegenden Förderungsvertrag die Genehmigung zu erteilen.

GR Ing. Pleiner ergänzt, dass der Vertreter des Bundesministeriums von der Steyregger Planung sehr überzeugt gewesen sei und diesem Umstand auch die rasche Bewilligung zuzuschreiben wäre.

GR Burger stellt die Frage, ob mit dem Hochwasserschutz auch der Anstieg des Grundwassers im Hochwasserfall verhindert werden könnte.

Der **Bürgermeister** antwortet, dass laut Auskunft Dipl.-Ing. Lohberger der Anstieg des Grundwassers durch die Spundwand zwar verlangsamt, aber nicht verhindert werden könnte. Massiver Anstieg des Grundwassers sei aber nur für den Fall zu erwarten, dass ein Hochwasserereignis für die Dauer von 7 Tagen eintrete. Das vorliegende Hochwasserschutzprojekt müsste auch dahingehend ergänzt werden, dass ein Rückstau des Hochwassers und somit eine Überflutung des durch die Spundwand geschützten Bereiches über den Osten des Ortszentrums verhindert werden müsste. Eine Sperre des Finstergrabenbaches werde dabei ebenso unerlässlich sein wie weitere Dammbalkenverschlüsse. Gesamt gesehen werde Steyregg damit einen Schutz vor einem 100-jährigen Hochwasserereignis erreichen.

StR Schöberl bezeichnet das Vorliegen des Förderungsvertrages als sehr erfreuliche Entwicklung. Es werde zwar Diskussionen hinsichtlich der Interessentenbeiträge geben, aber er sei hier sehr zuversichtlich, dass die Finanzierung abgesichert werden könnte.

StR Grassnigg meint, dass trotz der großzügigen Förderung des Projektes durch Bund und Land Oberösterreich für die Gemeinde ein Finanzierungsanteil in Höhe von rund € 420.000,- übrig bleibe. Er sei skeptisch, dass die betroffenen Unternehmen und auch Privatpersonen freiwillig einen Beitrag zahlen würden.

Der **Bürgermeister** wiederholt, dass er von den Interessenten einen Beitrag in Höhe von 10% der Gesamtbaukosten, also etwa € 210.000,- erwarte. Er habe vereinzelt darüber bereits sehr positive Gespräche mit Unternehmern geführt und sei daher zuversichtlich, diesen Beitrag auch erhalten zu können. Hinsichtlich eines Schlüssels für die Festsetzung der Beiträge müsste unter Beteiligung von Dipl.-Ing. Lohberger noch ein Modell erarbeitet werden.

StR Grassnigg erwidert, dass auch € 210.000,- viel Geld wären, das hoffentlich als Beitragszahlung hereingebracht werden könnte.

GR Ing. Mader regt an, dass der Grundwasserspiegel durch technische Maßnahmen konstant gehalten werden sollte. Dies könnte seiner Meinung nach durch Pumpwerke erreicht werden. Damit könnte ein 100%iger Hochwasserschutz erreicht werden.

Der **Bürgermeister** sagt zu, dass er diese Anregung aufnehmen und mit den Technikern abklären werde. Er glaube allerdings nicht, dass es einen 100%igen Hochwasserschutz geben könnte.

Frau **GR Stroh** weist darauf hin, dass die Bewohner der Ortschaft Pulgarn Besorgnis darüber gezeigt hätten, dass durch den Hochwasserschutz ein höherer Hochwasserstand in Pulgarn bewirkt werden könnte.

Der **Bürgermeister** erklärt, dass durch die Spundwand die Hochwasserretentionsräume nicht verringert werden würden. Also würde ein allfälliges Hochwasser in Pulgarn aller Voraussicht nach nicht höher steigen, als dies ohne Hochwasserschutzbau der Fall wäre.

Der **Bürgermeister** lässt über die Genehmigung des vorliegenden Förderungsvertrages abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 2:

Stadtgemeinde Steyregg; Hochwasserschutzprojekt – Abschluss eines Werkvertrages mit dem Büro Dipl.-Ing. Lohberger betreffend die Büroleistungen und die örtliche Bauaufsicht; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 170/2004/Heu
Hochwasserschutzprojekt Steyregg –
Vergabe der Büroleistungen und der Leistungen für örtliche Bauaufsicht

A m t s b e r i c h t

Zur Realisierung des Hochwasserschutzprojektes muss sich die Stadtgemeinde eines befugten Ziviltechnikers bedienen. Eingeladen zur Angebotslegung wurden DI. Lohberger (Linz), DI. Warnecke (Steyregg) und Büro Machowetz & Partner (Linz).

Auf Grund der knappen Frist sind noch nicht alle Angebote eingelangt. Möglicherweise wird dies auch bei der Gemeinderatssitzung noch nicht der Fall sein. Der Gemeinderat sollte aber trotzdem vorsorglich die Vergabe an den Bestbieter beschließen, um einen Zeitverzug (nächste GR-Sitzung ist erst im März 2005) zu vermeiden.

Steyregg, 10. Dezember 2004
AL Heuschober

* * *

GZ.: 170-2/2004/Heu
Hochwasserschutzprojekt Steyregg –
Vergabe der Büroleistungen und der Leistungen für örtliche Bauaufsicht

E r g ä n z e n d e r A m t s b e r i c h t

Die angeforderten Angebote sind bis zum heutigen Tage eingetroffen. Die Angebotsprüfung ergab folgendes:

Machowetz & Partner 4020 Linz, Sophiengutstraße 31 115.071,60	DI Werner Warnecke 4221 Steyregg, Weissenwolfstraße14 116.353,63	Lohberger & Thürriedl 4020 Linz, Unionstrasse 47 111.492,18
--	---	--

Die Angebotssummen beinhalten 20% MWSt. Es darf daher vorgeschlagen werden, den Auftrag an den Bestbieter zu vergeben.

Steyregg, 16. Dezember 2004
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Werkvertrag für Büroleistungen und die örtliche Bauaufsicht an den Bestbieter, die Firma Lohberger und Thürriedl, Linz, zum angebotenen Preis von € 111.492,18 inkl. 20 % MWSt. zu vergeben und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :

Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 3:

Stadtgemeinde Steyregg; Festsetzung des Voranschlages, des mittelfristigen Finanzplanes, des Dienstpostenplanes, der Gebühren und Hebesätze für gemeinde-eigene Steuern für das Haushaltsjahr 2005; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Bericht zum Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2005 zur Kenntnis:

Bericht zum Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2005

I. Einleitung

Ausgehend von der bisher stabilen Finanzlage der Stadtgemeinde Steyregg konnte auch bei Erstellung des gegenständlichen Haushaltsvoranschlages der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erreicht werden. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass es aufgrund verschiedener, ansteigender Pflichtausgaben (Abgangsdeckung Kindergärten, SHV-Umlage, Darlehenstilgungen etc.) und den eher stagnierenden Einnahmen aus Ertragsanteilen immer schwieriger wird, Mittel für den Außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.

II. Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen Haushaltes

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2005 wurde unter Berücksichtigung des von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Zahlenmaterials erstellt. Aufgrund § 14 Abs. 3 GemHKRO sind die Einnahmen und Ausgaben, die von den bisherigen Voranschlagsbeträgen abweichen, zu erläutern. Erläutert werden jene Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen Haushaltes, welche um 10 % bzw. Euro 3.500,- abweichen:

Abweichungen Voranschlag 2005 gegenüber dem Voranschlag 2004 (über Euro 3.500,-- und mehr als 10 %)

AUSGABEN ORDENTLICHER HAUSHALT

HH-Kto.		Bezeichnung	VA 2005	VA 2004	Abweichung	in %	Begründung
1/000000		Gewählte Gemeindeorgane					
	721200	Sitzungsgelder	21.000,00	26.000,00	-5.000,00	-19,23%	Aufgrund Vergleich verg.Jahre im VJ zu hoch
1/010000		Stadtamt					
	510000	Geldbezüge d.Vertragbed.d.Verwaltung	215.000,00	190.000,00	25.000,00	13,16%	Umstieg einiger VB ins neue Gehaltssystem
1/024000		Wahlamt					
	728100	Entg.f.sonst.Lstg.v.Einzelpers.	0,00	4.000,00	-4.000,00	-100,00%	Keine Wahl im Jahr 2005
1/163100		Feuerwehr Lachstatt					
	O10000	Gebäude	7.000,00	0,00	7.000,00	100,00%	Zubau Zeughaus
	O20000	Maschinen u.masch.Anlagen	13.000,00	0,00	13.000,00	100,00%	Ankauf Hochdrucklöschgerät
1/212000		Hauptschule Steyregg					
	511000	Geldbez.d.VB in handw.Verwendung	8.300,00	11.800,00	-3.500,00	-29,66%	Reinigung Turnsaal durch Fremdfirma
1/213000		Sonderschulen					
	720000	Gastschulbeitrag	13.800,00	22.200,00	-8.400,00	-37,84%	geringere Schülerzahl als in Vorjahren
1/220000		Berufsbildende Pflichtschulen					
	720100	Bau- und Einrichtungsaufwand	21.000,00	16.500,00	4.500,00	27,27%	Gutschrift im Jahr 2004
1/240000		Kindergarten Steyregg					
	757000	Lfd.TZ an Caritaskindergarten	60.000,00	42.100,00	17.900,00	42,52%	lt.Kostenschätzg.Caritas höherer Abgang
1/240200		Kinderkrippe Plesching					
	757000	Lfd.TZ an Pfarrcaritas	45.000,00	31.000,00	14.000,00	45,16%	lt.Kostenschätzg.Caritas höherer Abgang
1/262000		Sport- und Freizeitzentrum					
	346000	Darlehenstilgung	23.000,00	11.300,00	11.700,00	103,54%	heuer erstmals beide Raten fällig
	650000	Darlehenszinsen	8.600,00	4.500,00	4.100,00	91,11%	heuer erstmals beide Raten fällig
1/363000		Ortsbildpflege					
	729910	Entg.f.sonst.Lstg.d.Bauhofes	20.000,00	16.000,00	4.000,00	25,00%	zu niedrig veranschlagt
1/381000		Maßnahmen d. Kulturpflege					
	728100	Honorare f.Veranstaltungen	5.000,00	0,00	5.000,00	100,00%	Erhöhung lt.Antrag Kulturausschuss

1/46900		Sonstige Maßnahmen					
	768000	sonst.lfd.TZ (Familienförderg.)	11.000,00	16.000,00	-5.000,00	-31,25%	aufgrd.bish. vorliegender Zahlen ausreichend
1/51200		sonst.med. Beratung und Betreuung					
	757000	Lfd.TZ an Priv.Org.(Gesunde Gde.)	4.700,00	0,00	4.700,00	100,00%	Anlauf des Projektes mit dem Jahr 2005
1/61200		Gemeindestr.u.Ortschaftswege					
	OO200	Bau von Straßenanlagen	25.000,00	38.000,00	13.000,00	-34,21%	geringerer Anfall an Erweiterungsmaßnahm.
	611000	Instandh.v.Straßenbauten	30.000,00	65.000,00	35.000,00	-53,85%	geringerer Anfall an Sanierungsmassnahmen
	729910	Entg.f.sonst.Lstg.d.Bauhofes	20.000,00	14.000,00	6.000,00	42,86%	Im Jahr 04 zu niedrig veranschlagt
	729913	Insth.v.Straßenbauten-Lstg.d.BH	35.000,00	25.000,00	10.000,00	40,00%	Im Jahr 04 zu niedrig veranschlagt
1/61700		Straßenbauhof					
	700000	Mietzinse	10.000,00	0,00	10.000,00	100,00%	Fahrzeuganschaffg.auf Leasingbasis geplant
1/63300		Wildbachverbauung					
	612000	Insth.f.Wasserbauten	20.000,00	2.000,00	18.000,00	900,00%	San. Reichenbach, San.Tobersbach
1/69000		Verkehr, Sonstiges					
	728000	Sammeltaxi ESG-Linz	0,00	18.000,00	18.000,00	100,00%	Kündigung des AST-Vertrages
	768000	sonst.lfd.TZ (Beitrag Taxi)	5.000,00	0,00	5.000,00	100,00%	neues Fördermodel f.Jugendtaxi per 1.1.05
1/81410		Winterdienst					
	459000	sonstige Verbrauchsgüter	25.000,00	35.000,00	10.000,00	-28,57%	Im Jahr 2004 überdurchschnittl.Verbr.
	728000	Entg.f.sonst.Lstg.v.Firmen	70.000,00	100.000,00	30.000,00	-30,00%	Im Jahr 2004 überdurchschnittl.Einsatz
1/81500		Kinderspielplätze					
	O50000	Ausbau von Sonderanlagen	2.000,00	8.000,00	-6.000,00	-75,00%	Erneuerg.desolater Spielgeräte im Jahr 04
1/83100		Kinderbad					

0							
	619000	Insth.v.Masch.u.masch.Anlagen	1.000,00	22.000,00	21.000,00	-95,45%	Filterkessel-u.Pumpentausch im Jahr 2004
1/83110		Badesee Steyregg					
0							
	459000	sonstige Verbrauchsgüter	2.000,00	8.500,00	-6.500,00	-76,47%	Chipbedarf und Bedarf f. Wasserrettg.bereits gedeckt
1/84000		Grundbesitz					
0							
	710000	öffentl.Abgaben ohne Geb.gem.FAG	1.700,00	8.000,00	-6.300,00	-78,75%	Raten f.AufschlieÙungbeitr.Gärtnergründe bereits abgestattet

1/85000		Wasserversorgung Steyregg					
	OO400 0	Wasserleitungsbauten	5.000,00	40.000,00	-35.000,00	-87,50%	Erschließg.Wohnpark Hasenbg.bereits abgeschlossen
	650100	Darlehenszinsen/Bank	21.500,00	26.400,00	-4.900,00	-18,56%	Einsparungen aufgrd. erfolgreicher Zinssatzverhandlungen
1/85010		Wasserversorgung Plesching					
	OO400 0	Wasserleitungsbauten	2.000,00	17.000,00	-15.000,00	-88,24%	Erschließung Siedlg.Plesching 1 - 8 bereits abgeschlossen
	650100	Darlehenszinsen/Bank	6.700,00	10.400,00	-3.700,00	-35,58%	Einsparungen aufgrd. erfolgreicher Zinssatzverhandlungen
1/85100		Ortskanalisation Steyregg					
	346000	Darlehenstilgung/Bank	192.900,00	171.500,00	21.400,00	12,48%	Änderg.Tilg.Raten aufgrd neuer Tilg.Pläne
	650100	Darlehenszinsen/Bank	114.100,00	144.500,00	-30.400,00	-21,04%	Einsparungen aufgrd. erfolgreicher Zinssatzverhandlungen
1/89400		Stadtsaal					
	614000	Insth.v.Gebäuden und Anlagen	100,00	8.500,00	-8.400,00	-98,82%	Isolierungsarbeiten im Jahr 2004
	729911	Insth.v.Geb.u.Anl.-Lstg.d.Bauhofes	1.000,00	7.000,00	-6.000,00	-85,71%	Isolierungsarbeiten im Jahr 2004
1/98000		Zuführungen an den Außerordentl.Haushalt					
	910000	Zuführungen an den AOHH	76.300,00	158.500,00	-82.200,00	-51,86%	Die Übernahme d.Übersch. im Nachtragsvoranschl.wird eine Erhöhg.zulassen
	910200	Zuführung Wasseranschlussgebühren	0,00	8.200,00	-8.200,00	100,00%	-Im Jahr 2005 keine zweckgeb.Zuführungen vorgesehen
	910300	Zuführung Kanalanschlussgebühren	30.000,00	60.600,00	-30.600,00	-50,50%	Im Jahr 2005 weniger zweckgeb.Zuführungen vorgesehen
		SUMME AUSGABEN OHH	1.172.700,00	1.387.500,00	-214.800,00		

Abweichungen Voranschlag 2005 gegenüber dem Voranschlag 2004 (über Euro 3.500,-- und mehr als 10 %)							
EINNAHMEN ORDENTLICHER HAUSHALT							
HH-Kto.		Bezeichnung	VA 2005	VA 2004	Abweichung	in %	Begründung
2/024000		Wahlamt					
	81710	Kostenersätze des Bundes	0,00	3.500,00	-3.500,00	-100,00%	keine Wahl
2/214000		Polytechnische Schule 2000					
	81701	Abr. Gastschulbeiträge	5.200,00	24.400,00	-19.200,00	-78,69%	Im Jahr 2004 erfolgte Nachverr.der letzten vier Jahre
2/520000		Natur- und Landschaftsschutz					
	86800	lfd.TZ v.priv.HH (Schotterschilling)	25.000,00	10.000,00	15.000,00	150,00%	heuer erstmals zur Gänze fällig
2/562000		Beitr.a.Karankenanst.-Sprenzel					
	82800	Rückersätze von Ausgaben	5.900,00	16.700,00	-10.800,00	-64,67%	lt. Voranschlagserlass des Landes
2/612000		Gemeindestr. u. Ortschaftswege					
	81720	Kostenersätze der Anlieger	16.000,00	37.000,00	-21.000,00	-56,76%	geringerer Baubedarf angenommen
2/831100		Badensee Steyregg					
	81000	Eintrittsentgelte	25.000,00	21.000,00	4.000,00	19,05%	schwer kalkulierbar - abhängig v.Badewetter
2/850000		Wasserversorgung Steyregg					
	85000	Anschlussgeb.-Deckungsm.d.OHH	30.000,00	55.000,00	-25.000,00	-45,45%	Großteil der Überprüfungen von nicht genehmigten Zubauten erfolgte 2004
	87020	Tilgungszuschuss	17.700,00	14.100,00	3.600,00	25,53%	Änderung Zuschussplan aufgrd. Fertigst.Anz.
2/850100		Wasserversorgung Plesching					
	85000	Anschlussgeb.-Deckungsm.d.OHH	18.000,00	25.000,00	-7.000,00	-28,00%	Großteil der Überprüfungen von nicht genehmigten Zubauten erfolgte 2004
2/851000		Ortskanalisation Steyregg					
	85000	Anschlussgeb.-Deckungsm.d.OHH	120.000,00	100.000,00	20.000,00	20,00%	Anschlussgeb.Reinw.Kan.Salm u.Vorschreibung Wohnpark Hasenberg im Jahr 2005

	86020 0	Zinsenzuschuss	60.200,00	77.800,00	-17.600,00	-22,62%	Zuschuss richtet sich nach Zinsrate
	87020 0	Tilgungszuschuss	92.700,00	74.300,00	18.400,00	24,76%	Zuschuss richtet sich nach Tilgungsrate
2/851100		Ortskanalisation Plesching					
	85000 0	Anschlussgeb.-Deckungsm.d.OHH	36.000,00	45.000,00	-9.000,00	-20,00%	Großteil der Überprüfungen von nicht genehmigten Zubauten erfolgte 2004
2/920000		Ausschließliche Gemeindeabgaben					
	84410 0	Aufschließungsbeitr.-Gemeindestr.	0,00	16.900,00	-16.900,00	-100,00%	letzte Rate war 2004 fällig
	84420 0	Aufschließungsbeitr.-Wasser	0,00	11.600,00	-11.600,00	-100,00%	letzte Rate war 2004 fällig
	84430 0	Aufschließungsbeitr.-Kanal	0,00	24.600,00	-24.600,00	-100,00%	letzte Rate war 2004 fällig
	84510 0	Erhaltungsbeitrag - Wasser	5.500,00	0,00	5.500,00	100,00%	kann erst nach Aufschl.beitr.vorgeschr.werden
	84520 0	Erhaltungsbeitrag - Kanal	12.500,00	0,00	12.500,00	100,00%	kann erst nach Aufschl.beitr.vorgeschr.werden
2/925000		Ertragsant.a.gemeinsch.Bundesabgaben					
	85900 0	Ertragsant.n.d.abgest.Bev.Schlüssel	2.338.900,00	1.980.300,00	358.600,00	18,11%	Ab 2005 neuer Aufteilungsschlüssel
	85910 0	Ertragsant.-Unterschiedsbeträge	157.900,00	115.300,00	42.600,00	36,95%	Ab 2005 neuer Aufteilungsschlüssel
	85920 0	Ertragsant.-Sockelbetrag	0,00	345.100,00	-345.100,00	-100,00%	Ab 2005 neuer Aufteilungsschlüssel
2/980000		Rückführungen aus d.außerord.Haushalt					
	91000 0	Rückführg.aus dem AOHH	0,00	90.300,00	-90.300,00	-100,00%	im Jahr 2005 keine Rückführung möglich
		SUMME EINNAHMEN OHH	2.966.500,00	3.087.900,00	-121.400,00		

Der Ordentliche Haushalt kann auch heuer wieder ausgeglichen werden. Die äußerst sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung ermöglicht es einen Betrag von etwa Eur 106.300,-- für den Außerordentlichen Haushalt zu erwirtschaften, wobei davon Eur 30.000,-- für zweckgewidmete Zuführungen von Kanalanschlussgebühren zu verwenden sind. Die vorhin schon erwähnte Erhöhung bei den Pflichtausgaben sowie die Stagnation bei den Einnahmen aus Ertragsanteilen schmälern die Mittel beträchtlich. Wie im mittelfristigen Finanzplan zu erkennen ist, ist in den nächsten Jahren jedoch eine Verbesserung der Lage zu erkennen. Voraussetzung ist jedoch die Einhaltung der Prognosewerte. Außerdem sollten keine weiteren Vorhaben begonnen werden. Dies zeigt auch die permanente Ausnutzung des Kassenkredites, da hier die hohen Abgänge im Außerordentlichen Haushalt, welche durch Vorfinanzierungen entstanden sind, zum Tragen kommen. Der Sparkurs ist aus diesen Gründen fortzuführen.

III. Einnahmen und Ausgaben des Außerordentlichen Haushaltes

Aufgrund der momentanen Finanzlage wurden lediglich zwei neue, jedoch notwendige Vorhaben in den Voranschlag 2005 aufgenommen. Ansonsten wurden die im Voranschlag 2004 bereits bestehenden und eventuell abgeänderten Vorhaben fortgeführt bzw. zu Ende gebracht.

Folgende Vorhaben können im Jahr 2005 voraussichtlich ausfinanziert werden:

- **Kindergarten Plesching:** (Fertigstellung 2003) Nachdem im Jahr 2005 die letzten Raten an Landeszuschuss und BZ-Mittel fällig werden, kann der Rest über den Ordentlichen Haushalt ausfinanziert werden.
- **Musikschule Steyregg:** Die Musikschule ist bereits fertig gestellt und in Betrieb. Im Jahr 2005 ist die letzte Rate an BZ-Mittel zu erwarten, welche an die Fa. OÖ Kommunal-Immobilienleasing GmbH als Kautionszahlung zu leisten sind. Dadurch wird sich im Ordentlichen Haushalt die Leasingrate vermindern. Der noch offene Betrag kann im Jahr 2005 aus dem Ordentlichen Haushalt abgedeckt werden.

Folgende Vorhaben können voraussichtlich im Planungszeitraum 2005 – 2008 ausfinanziert werden:

- **Katastrophendienst Behebung Hochwasserschäden:** Hier wurde ein Großteil über öffentliche Mittel (Land und Katastrophenfonds) finanziert. Der Rest ist über den Ordentlichen Haushalt abzurechnen.
- **Katastrophendienst – Hochwasserschutzbauten:** Dieses Vorhaben konnte aufgrund erfolgreicher Verhandlungen mit Bund und Land neu in den Voranschlag aufgenommen werden:

Vorh.-Nr.: 179002	Vorhaben: Katastrophendienst - Hochwasserschutzbauten			
Jahr	2005	2006	2007	2008
Baukosten	2.076.000,00			
Finanzierung:				
KTZ vom Bund	1.038.000,00			
KTZ vom Land (LZ)	622.800,00			
Kostenbeiträge der Anlieger	207.600,00			
Zuführungen aus dem Ordentl. Haushalt		207.600,00		

- **Sozialstation – Betreubares Wohnen:** Der Restbetrag aus Wohnungskauf bzw. –einrichtung und Grundverkauf ist aus dem Ordentlichen Haushalt zu finanzieren.
- **Sanierung Stadtplatz:** Dieses Vorhaben wurde neu in den Voranschlag aufgenommen:

Vorh.-Nr.: 612001	Vorhaben: Gem.Str. und Ortsch.Wege Sanierung Stadtplatz			
Jahr	2005	2006	2007	2008
Baukosten	15.000,00			
Finanzierung:				
Zuführungen aus dem Ordentl. Haushalt	10.000,00	5.000,00		

- **Parkplätze Stadtmauer:** Das im Jahr 2004 begonnene und fertig gestellte Vorhaben kann in den Folgejahren nur über den Ordentlichen Haushalt abgedeckt werden.
- **Gehsteig/Radweg Linzerstraße** und **Geh- /Radweg Windegg:** Während ersterer bereits fertig gestellt wurde, sind in Windegg noch Baukosten zu erwarten. Der auf die Gemeinde Steyregg entfallende Betrag ist über den Ord. Haushalt abzudecken.
- **Güterweg Lachstatt Ausästungen:** Hier werden in den nächsten Jahren noch Baukosten anstehen, die durch Zuführungen abgedeckt werden müssen.
- **WVA-Steyregg - BA 06, ABA-Steyregg/Plesching - BA 11, ABA-Steyregg – BA 12:** Diese Vorhaben können voraussichtlich im Jahr 2005 fertig gestellt werden und sind über Anschlussgebühren und Bundesmittel zum größten Teil finanzierbar. Bei manchen dieser Vorhaben (BA 06, BA 12) sind aufgrund von geänderten Bauausführungen sogar Einsparungen zu erwarten.

Folgende Vorhaben können voraussichtlich erst über einen längeren Zeitraum abgewickelt und finanziert werden:

- **Freizeitzentrum Steyregg**
- **Reinwasserkanal Fa. AWI (Betriebsbaugebiet)**

IV. Mittelfristiger Finanzplan (MFP)

Der MFP für die Jahre 2005 – 2008 zeigt deutlich, dass bei weiterer Sparsamkeit und vorrangiger Finanzierung der vorhandenen Vorhaben in den Folgejahren eine leichte Verbesserung der Finanzlage erreicht werden kann. Das negative Maastricht-Ergebnis resultiert aus Vorfinanzierungen im Ordentlichen Haushalt. Da in den Folgejahren kaum mit neuen Vorhaben kalkuliert wird, ist eine Verbesserung dieses Ergebnisses zu erwarten. Sollten jedoch weiterhin Vorhaben geplant sein, für die vorerst oder überhaupt keine Finanzierungen vorgesehen sind, wird sich das negative Ergebnis jedoch fortsetzen. Der MFP ist im Rahmen des Haushaltsvoranschlags einer gesonderten Beschlussfassung zu unterziehen.

V. Gebühren

Da im Vorjahr eine generelle Gebührenerhöhung durchgeführt wurde, bedarf es mit 1.1.2005 nur der Erhöhung der Müllabfuhrgebühren um etwa 4 %, um dem Abgang in diesem Bereich entgegenzuwirken. Der Portionspreis bei der Schülerausspeisung wurde dem Kindergartentarif angepasst und beträgt somit Eur 2,00 pro Portion inkl. MWSt. Die Hundesteuer für Wachhunde wurde aufgrund der Richtlinien des Landes OÖ ebenfalls angepasst.

VI. Dienstpostenplan

Unter der Maßgabe, dass der Verwaltungsaufwand nicht weiter ausufernd und keine weiteren größeren Aufgaben von den Gemeindebediensteten bewältigt werden müssen, kann der Personalstand gerade noch als ausreichend bezeichnet werden. Steyregg geht hier im Vergleich zu anderen Gemeinden einen sehr sparsamen Weg. Trotzdem muss in der Verwaltung im Jahre 2005 mindestens ein Lehrling aufgenommen werden, um einerseits den gestiegenen Arbeitsaufwand bewältigen zu können, andererseits auch für qualifizierten Nachwuchs rechtzeitig vorzusorgen. Im Bereich des Bauhofes wird darüber nachzudenken sein, ob nicht weitere Aufgaben an private Firmen übertragen werden sollten.

VII. Zusammenfassung

Der vorgelegte Haushaltsvoranschlag, der lediglich eine Einschätzung der Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres beinhaltet, kann durchaus als sehr realistisch angesehen werden. Der Haushaltsausgleich scheint bei weiterer guter Bewirtschaftung des Gemeindevermögens als erreichbar.

Steyregg, 17.12.2004
FI Stingeder

* * *

Der **Bürgermeister** erläutert die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes und weist darauf hin, dass die Kassenkredite im Laufe des gesamten Jahres für Vorfinanzierungszwecke nahezu vollständig ausgeschöpft werden müssten. Bedenklich wäre vor allem die weitere Steigerung der Pflichtausgaben wie SHV-Verbandsumlage, Krankenanstaltenbeitrag, Rettungsbeitrag, Beitrag für Tierkörperverwertung und ähnliches.

Der **Bürgermeister** verliest anschließend den Dienstpostenplan und die Gebühren und Hebesätze. Dabei verweist er auch auf folgenden Amtsbericht:

GZ: 240-1/2004/Sti
Hundeabgabe für Wachhunde

Amtsbericht

Zur Zeit hebt die Stadtgemeinde Steyregg eine Steuer von Eur 20,-- pro Hund ein. Für Wachhunde werden Eur 1,45 verrechnet. Da bei der Überprüfung das Voranschlags seitens der BH darauf hingewiesen wurde, dass der zulässige Rahmen für Wachhunde nach den Bestimmungen des OÖ. Hundehaltgesetzes 2002, LGBL. Nr. 147 Eur 20,-- beträgt und in Steyregg nur 2 Hundebesitzer mit Wachhunden gemeldet sind, ist eine Anpassung dieser Steuer anzustreben.

Eine Anfrage bei den Umlandgemeinden ergab folgendes Ergebnis:

	Hund	Wachhund
Alberndorf / Unterweikersdorf	Eur 14,54	Eur 1,45
Hellmonsödt	Eur 10,90	Eur 1,45
Herzogsdorf	Eur 15,--	Eur 2,--
Altenberg	Eur 18,--	Eur 1,45
Gramastetten	Eur 20,--	Eur 10,--
Katsdorf	Eur 23,--	Eur 10,--
Gallneukirchen	Eur 28,--	Eur 20,--
Puchenau	Eur 40,--	Eur 20,--
Ottensheim	Eur 36,--	

Ein weiterer Grund für die Anhebung der Steuer für Wachhunde wäre das Entgegenwirken gegen Bestrebungen mancher Hundebesitzer, ihre Hunde fälschlicherweise als Wachhunde zu deklarieren, da der somit wesentlich geringere Unterschied zur normalen Hundesteuer (weiterhin Eur 20,--) dies uninteressant machen würde. Den betreffenden Sachbearbeitern könnte damit viel Ärger erspart bleiben. Lt. Herrn Herzog von der BH Urfahr-Umgebung ist auch eine Gleichsetzung mit der normalen Hundesteuer möglich. Der gesetzliche Rahmen für Wachhunde (Eur 20,--) darf jedoch nicht überschritten werden.

Aus diesem Grund möge der Gemeinderat zu einer jährlichen Hundesteuer Eur 20,-- pro Wachhund, wirksam ab 1. Jänner 2005, seine Zustimmung geben.

Steyregg, 9. Dezember 2004
FI Stingeder

* * *

StR Schöberl berichtet anschließend über die Beratungen im Wirtschaftsausschuss hinsichtlich der Gebührengestaltung für das neue Haushaltsjahr. Erfreulicherweise wäre eine Anpassung nur bei den Müllgebühren erforderlich und diese auch nur im Ausmaß von 4%. Eine weitere Erhöhung, die allerdings keine eigentliche Gebühr betreffe, sei bei den Essensportionen in der Schülerausspeisung von € 1,90 auf € 2,00 vorzunehmen. Dies wäre durch Erlass des Landes vorgeschrieben worden.

Der **Bürgermeister** erklärt zur Erhöhung der Müllgebühren, dass Steyregg als eine der wenigen Gemeinden mit dem ASZ und der Sammelinsel Plesching über zwei große Abfallsammelstellen verfüge, daneben aber auch noch 10 weitere kleinere Sammelstellen betreibe. Deswegen wären die Kosten bei der Müllabfuhr zwar relativ hoch, aber im Vergleich zu anderen Gemeinden noch immer moderat.

Der **Bürgermeister** gibt bekannt, dass gegenüber dem den Gemeinderatsfraktionen übermittelten Voranschlags-Entwurf folgende Änderungen vorzunehmen wären:

Haushaltsstelle	Beschreibung	VA-Entwurf	VA-endgültig
Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben			
5/179002-0500	Hochwasserschutzbauten - Errichtungskosten	0,00	2.076.000,00
5/612010-0020	Sanierung Straßennetz - Baukosten Storno	100.000,00	0,00
5/612001-0020	Sanierung Stadtplatz - Baukosten	0,00	15.000,00
		100.000,00	2.091.000,00
Außerordentlicher Haushalt - Einnahmen			
6/179002-8700	Hochwasserschutzbauten - KTZ vom Bund	0,00	1.038.000,00
6/179002-8710	Hochwasserschutzbauten - KTZ vom Land (LZ)	0,00	622.800,00
6/179002-8710	Hochwasserschutzbauten - Kostenbeitr.Anlieger	0,00	207.600,00
6/612010-8710	Sanierung Straßennetz - KTZ vom Land (LZ) Storno	50.000,00	0,00
6/612010-9100	Sanierung Straßennetz - Zuführungen a.OHH Storno	10.000,00	0,00
6/612001-9100	Sanierung Stadtplatz - Zuführungen aus OHH	0,00	10.000,00
		60.000,00	1.878.400,00

Der Voranschlag weise daher unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen folgende Gesamtsummen aus:

	VA-Entwurf	VA-endgültig
Ordentlicher Haushalt - Ausgaben	6.089.800,00	6.089.800,00
Ordentlicher Haushalt - Einnahmen	6.089.800,00	6.089.800,00
Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben	1.337.300,00	3.328.300,00
Außerordentlicher Haushalt - Einnahmen	475.800,00	2.294.200,00

Im selben Volumen wird auch der Mittelfristige Finanzplan zu ändern sein. Da jedoch das Vorhaben Sanierung Straßennetz aus dem Voranschlag genommen wird, ist dieses auch aus dem MFP zu herauszunehmen. Dafür ist das Vorhaben Stadtplatz in den MFP aufzunehmen. Der Anteil aus dem ordentlichen Haushalt (Zuführungen) in Höhe von Eur 207.600,- für die Hochwasserschutzbauten ist in den MFP im Jahr 2006 aufzunehmen.

Der **Bürgermeister** stellt die weiteren Anträge, die Gebühren, die Hundesteuer und den Dienstpostenplan wie vorgetragen zu genehmigen.

StR Lechner bezeichnet es als positiv, dass der Voranschlag ausgeglichen gestaltet werden konnte. Negativ wäre jedenfalls die Entwicklung bei den Ertragsanteilen. Es sei auch ein hoher Vorfinanzierungsanteil im außerordentlichen Haushalt festzustellen, eine Verbesserung könnte nur damit erreicht werden, dass keine neuen Vorhaben begonnen würden. Die Auslastung bei den Kassenkrediten könnte kaum verringert werden. Die Erhöhung der Müllgebühren halte er für gerechtfertigt. Bei den Abweichungen habe er festgestellt, dass bei der FF Lachstatt ein hoher Betrag für

einen Zubau vorgesehen worden sei und es stelle sich die Frage, ob es für diesen Zubau schon einen Beschluss des Gemeinderates gebe.

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass die FF Lachstatt diesen Zubau vorwiegend durch Eigenleistungen errichtet hätte und bringt folgendes Schreiben zur Verlesung:

FREIWILLIGE FEUERWEHR
LACHSTATT
4221 Steyregg, Lachstatt 4, Telefon: 0732/640 375
Pol.Bezirk Urfahr-Umgebung

Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

Steyregg, 9. Dezember 2004

Ansuchen

Die Feuerwehr Lachstatt hat seit einigen Jahren mit Platzproblemen zu kämpfen. Aus diesem Grund war bereits im letzten Jahr die Anmietung eines Containers der Firma Wimmer eine vorübergehende Lösung.

Daher hat sich FF-Lachstatt zur Zeughauserweiterung um einen weiteren Garagenraum entschieden. Baubeginn war im September 2004. Der Rohbau wurde durch Eigenleistungen und zahlreicher, freiwilliger Stunden von Feuerwehrkameraden errichtet.

Um den Zubau im Jahr 2005 fertig stellen zu können, wird seitens der Feuerwehr Lachstatt ersucht, € 7.000,- in das Budget 2005 der Stadtgemeinde Steyregg aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
HBI Christian Pilz

* * *

StR Lechner weist auch noch auf die Abweichung beim Kindergarten und der Kinderkrippe Plesching hin. Die Schätzungen der Caritas würden hohe Abweichungen ergeben und man sollte überlegen, die Abgangskosten nicht automatisch zu übernehmen, sondern hier Subventionen einzusetzen. Außerdem sollte eine Prüfung der Gebarung erfolgen.

Der **Bürgermeister** merkt dazu an, dass die relativ hohe Abweichung vor allem deshalb eingetreten wäre, da es im Vorjahr die Kosten für die 2. Kindergartengruppe noch nicht gegeben hätte. Trotzdem halte auch er die Schätzungen der Caritas für überzogen und er ersuche in diesem Zusammenhang, dass der Prüfungsausschuss hier tätig werden sollte. Eine Umstellung auf Subventionsbasis wäre kaum möglich, da sich die Gemeinde vertraglich zur Abgangsdeckung verpflichtet habe.

GR Ing. Pleiner bezeichnet den im Voranschlag erreichten Ausgleich als positiv. Die Zahlen würden aber deutlich zeigen, dass in den nächsten 2-3 Jahren sehr gespart werden müsste. Es sei viel erreicht worden in den letzten Jahren und die ÖVP hätte gerne gesehen, dass auch weitere Vorhaben wie z.B. die Umgestaltung des Stadtplatzes in diesem Tempo realisiert werden hätten können. Man sehe aber ein, dass dies nicht möglich sei, da die erwarteten Einnahmen durch neue Betriebsansiedlungen aufgrund der schleppenden Vermarktung nicht eingetroffen wären. Mit den veranschlagten € 15.000,- könnte man die Umgestaltung des Stadtplatzes in Angriff nehmen. Die ÖVP-Fraktion werde dem Budget zustimmen.

StR Schöberl gibt für die SBU-Gemeinderatsfraktion bekannt, dass dem Budget ebenfalls zugestimmt werden würde.

StR Grassnigg bedauert den Rückgang der Ertragsanteile, sieht den Grund dafür aber vor allem darin, dass der größte Investor bei Bauvorhaben und Dienstleistungen –und dies sei nun einmal die öffentliche Hand- immer öfter Steuervorteile nutzen würde. Bauvorhaben auf Leasingbasis und ähnliches würden eben zu einem Steuerausfall führen, der sich letztendlich auch wieder in den Ertragsanteilen niederschläge.

Der **Bürgermeister** meint, dass hier der Gesetzgeber reagieren müsste, der diese Steuervorteile bis jetzt erlauben würde.

StR Grassnigg bezeichnet die Bedingungen, unter denen die Lehrer in der Hauptschule arbeiten müssten, als sehr schlecht. Er habe sich von der Situation selbst überzeugt. Vor allem das Konferenzzimmer wäre sehr schlecht ausgestattet, die Tische und Kästen wären desolat. Eine Sanierung des Konferenzzimmers sei für ihn daher vordringlich, auf die Generalschulsanierung könne man damit nicht warten.

GR Ing. Pleiner stellt die Frage, wann mit der Generalsanierung zu rechnen sei.

Der **Bürgermeister** antwortet, dass der Zeitpunkt der Bewilligung der Generalsanierung derzeit in keiner Weise abgeschätzt werden könnte. Auch er habe vom schlechten Zustand der Schule gehört und er werde deshalb versuchen, im Laufe des Jahres für die Beseitigung der ärgsten Mängel zu sorgen. Im Übrigen sei es aber nicht so, dass die Gemeinde nichts für die Schulen getan habe. Er erinnere in diesem Zusammenhang an die Fenstererneuerung, den Turnsaalbau, Sanierung des Sanitärtraktes und Physiksaales, die Dachsanierung und ähnliches.

Der **Bürgermeister** stellt schließlich den Antrag, den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit den vorgetragenen Änderungen, den mittelfristigen Finanzplan, den Dienstpostenplan sowie die Steuern und Gebühren einschließlich der Hundesteuer für Wachhunde zu genehmigen. Er lässt über seine Anträge abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 4:

Stadtgemeinde Steyregg; Festsetzung der Höhe der Kassenkredite für das Finanzjahr 2005 sowie Vergabe samt Genehmigung der Krediturkunden; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 952/2004/Sti
Kassenkredite für das Jahr 2005

Amtsbericht

Gemäß § 83 OÖ. GemO 1990 idgF. kann die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen, die ein Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht überschreiten dürfen. Dies bedeutet, dass die Gemeinde im Jahre 2005 Kassenkredite bis zu einer Höhe von Euro 1,014.966,- aufnehmen dürfte. Es darf vorgeschlagen werden, die Kassenkredite mit einer Höhe von Euro 1,014.500,- festzusetzen. Seitens des Amtes wurden daraufhin Angebote von namhaften Kreditinstituten eingeholt und überprüft.

Es wurde folgender Angebotsspiegel erstellt:

Institut	3-Monats-Euribor auf Basis 01.12.2004 = 2,174 %
HYPO OÖ	Aufschlag 0,17 % Zinssatz = 2,34 % (halbjährliche Anpassung) Keine Bereitstellungsgebühr und sonstige Spesen
Raiba Steyregg	Aufschlag 0,15 % Zinssatz = 2,32 % (vierteljährliche Anpassung) Abschlusskosten : Eur 15,- / Quartal
Allgemeine Sparkasse	Aufschlag 0,250 % Zinssatz = 2,424 %
Bank Austria	Variante 1: kontokorrentmäßige Ausnutzung Aufschlag 0,20 %-Punkte Zinssatz = 2,374 % p.a. (vierteljährliche Anpassung) Variante 2: gleichbleibender Sockelbetrag in Höhe von mind. Eur 500.000,- Aufschlag 0,08 %-Punkte Zinssatz: 2,254 % p.a. (vierteljährliche Anpassung) Keine Spesen und Gebühren bei beiden Varianten
Oberbank	Aufschlag 0,15 % Zinssatz = 2,324 % (vierteljährliche Anpassung) Bankübliche Spesen
BAWAG-PSK	Zwischenfinanzierungskredit (kein Kontokorrentkredit) Aufschlag 0,10 % Zinssatz = 2,27 % (vierteljährliche Anpassung) Keine Zuzahlungsgebühr, keine Spesen

Es gilt hier als äußerst positiv anzumerken, dass sich die Raiba Steyregg als Bestbieter unter den obengenannten Banken ausweist. Zur Oberbank, die den gleichen Aufschlag anbietet, gilt es jedoch anzumerken, dass diese Spesen aufgrund der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberbank“ verrechnet, wodurch angenommen werden kann, dass die Spesen der Oberbank über denen der Raiba liegen werden. Zur BAWAG-PSK gibt es anzumerken, dass es sich hier um einen Zwischenfinanzierungskredit handelt, der zumindest vierteljährlich aufzunehmen ist und für den auch die Zinsleistung über den Gesamtbetrag zu leisten ist.

Aus diesem Grund wird dem Gemeinderat seitens des Amtes vorgeschlagen, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Festsetzung der Höhe der Kassenkredite mit einem Sechstel der veranschlagten Einnahmen des ordentl. Haushaltes, also Eur 1,014.500,-
- b) Vergabe der Kassenkredite und zwar:
Raiba Steyregg Eur 1,014.500,-
- c) Genehmigung der vorgelegten Krediturkunde

Steyregg, 9. Dezember 2004
FI Stingeder

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, der Höhe und der Vergabe der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2005 wie im Amtsbericht vorgeschlagen zuzustimmen und die Krediturkunde zu genehmigen.

Der **Bürgermeister** lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Mag. Würzburger			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 5:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 22 (Erich Ziervogl) – Ansuchen um Umwidmung der Pz.Nr. 582/7, KG Steyregg im Ausmaß von ca. 223 m² von Grünland in Bauland-Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung

GR Ing. Pleiner verliest folgenden Amtsbericht:

GZ.: 031-2/1-5/22/EI

Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 22

Grundsatzbeschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 36 ROG

A m t s b e r i c h t

Erich Ziervogl, 4221 Steyregg, Obernbergen 13 hat mit Schreiben vom 8.10.2004 die Stadtgemeinde Steyregg ersucht, die Pz. 582/7, KG Steyregg mit ca. 223 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen, damit die Errichtung einer Garage ermöglicht wird.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass die beantragte Umwidmung aus ortsplanerischem Sicht **vertreten** werden kann, es soll im Gegenzug jedoch ein Teilbereich der Pz. 581/2, KG Steyregg im Ausmaß von ca. 900 m² von Bauland – Wohngebiet in Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung gewidmet werden, damit eine Reduzierung des Baulandes im dortigen Bereich zu erreicht wird.

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung 14.10.2004 diese Umwidmung behandelt und hat eine **positive Empfehlung** an den Gemeinderat abgegeben, dieser Umwidmung die Zustimmung zu geben, da sich der Umwidmungsantrag mit den Zielen und Grundsätzen des O.ö. Raumordnungsgesetzes deckt.

Der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Steyregg, 2. Dezember 2004

FOI Elias

* * *

GR Ing. Pleiner stellt den Antrag, dass Änderungsverfahren wie im Amtsbericht vorgeschlagen einzuleiten.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	10	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Neulinger			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 6:

Stadtgemeinde Steyregg; „Lampl-Gründe“ – Übernahme der Pz.Nr. 271, KG Pulgarn in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Steyregg – Abschluss eines Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 612-138-2004/Mo

„Lampl-Gründe“ Übernahme der Parzelle 271, KG Pulgarn
in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Steyregg –
Abschluss eines Kaufvertrages

A m t s b e r i c h t

Herr Hubert Lampl, Steyregg, hat bei der Stadtgemeinde Steyregg die Übernahme der Straßenböschung Pz. 271, KG Pulgarn, im Bereich der ihm gehörigen Bauparzellen in der Pulgarner Straße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Steyregg beantragt. Er hat sich schriftlich bereit erklärt, auch nach Herstellung der Grundbuchsordnung dass eine ordnungsgemäße und vollständige Begrünung der Böschung durch ihn erfolgt. Die Gemeindevertretung hat diese Vorgangsweise befürwortet. Da es sich aber im gegenständlichen Falle nicht um eine im Bebauungsplan ausgewiesene Straßenfläche handelt kann dieses Grundstück nicht nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz in das Eigentum der Gemeinde übernommen werden. Aus diesem Grunde war die Errichtung eines Kaufvertrages notwendig. Im Vertrag ist eine Kaufpreis von € 200,-- ausgewiesen.

Herr Hubert Lampl hat erklärt, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erwachsenden Kosten zu tragen. Der Gemeinderat möge daher dem nachstehenden Vertrag die Zustimmung zu geben:

K a u f v e r t r a g

Welcher am heutigen Tage zwischen Herrn **Hubert Lampl**, Steyregg, Pulgarn 4, 4221 Steyregg, als Verkäufer einerseits, sowie der **Stadtgemeinde Steyregg**, Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg, ALS Käuferin andererseits, vereinbart und abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Herr Hubert Lampl, geb. 16.3.1965 verkauft und übergibt hiermit mit Unterfertigung dieses Vertrages an die Stadtgemeinde Steyregg und diese kauft und übernimmt von dem Erstgenannten aus der demselben allein eigentümlichen Liegenschaft EZ 14 Grundbuch 45637 Pulgarn das Grundstück 271 landw. genutzt im Ausmaß von 662 m², samt allen Rechten und Pflichten, mit welchen der Verkäufer das Kaufobjekt bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den beiderseits vereinbarten baren Kaufpreis von € 200,-- (Euro Zweihundert).

II.

Die Käuferin verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis von € 200,-- binnen 14 Tagen ab Unterfertigung dieses Vertrages bar und abzugsfrei an den Verkäufer zu bezahlen.

III.

Herr Hubert Lampl, geb. 16.3.1965, erteilt hiermit seine ausdrückliche Einwilligung, dass bei der Liegenschaft EZ 14 Grundbuch 45637 Pulgarn das Grundstück 271 landwirtschaftlich genutzt abgeschrieben, hiefür eine neue EZ des Grundbuches 45637 Pulgarn eröffnet und hierauf das Eigentumsrecht für die **Stadtgemeinde Steyregg** einverleibt werden kann.

IV.

Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes mit Gefahr, Last und Zufall erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages am heutigen Tage.

Die Vertragsparteien erklären, in Kenntnis zu sein, dass dieser Kaufvertrag durch die Genehmigung im Sinne des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetz aufschiebend bedingt ist.

Seitens der Stadtgemeinde Steyregg wird hiermit ausdrücklich festgestellt, dass dieser Kaufvertrag keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

V.

Der Verkäufer haftet weder für die Richtigkeit des Grundaussmaßes, noch für eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, wohl aber für die vollkommene Lastenfreiheit desselben, insbesondere, dass das Kaufobjekt frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten sowie Bestandrechten dritter Personen in das Eigentum der Käuferin übergeht.

Der Verkäufer erklärt, dass zum Übergabestichtag keine öffentlichen Abgaben ausstehen und dass weiters keine das Kaufobjekt betreffenden verwaltungsrechtlichen, baubehördlichen oder sonstigen Verfahren welcher Art immer anhängig oder diesbezügliche Auflagen zu erfüllen sind und verpflichtet sich diesbezüglich, die Käuferin klag und schadlos zu halten.

Auf eine Forthaftung des Kaufobjektes für rückständige, öffentliche Abgaben werden die Vertragsparteien hingewiesen.

Der Verkäufer erklärt, dass ihm keinerlei Ablagerungen im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes und Abfallwirtschaftsgesetzes auf dem Kaufobjekt bekannt sind und entsprechend der dem Verkäufer erteilten Informationen auf dem Kaufobjekt zu keinem Zeitpunkt Abfälle oder Altöle widerrechtlich gelagert wurden oder einer derartigen Lagerung zugestimmt wurde.

VI.

Beide Vertragsparteien erklären, dass dieser Vertrag ihren wechselseitigen Interessen voll entspricht und erklären in Kenntnis der Bestimmungen der §§ 984 und 985 ABGB., dass die in diesem Vertrag vereinbarte Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblich angemessenen Verhältnis steht und sie diesen Vertrag auch dann geschlossen hätten, wenn eine Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes vorläge.

VII.

Die Käuferin erklärt an Eidesstatt, nicht Ausländerin im Sinne der Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes zu sein.

VIII.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung, dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art sind vom Verkäufer zu tragen, über dessen alleinigen Auftrag die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages erfolgt.

Die Kosten der Lastenfreistellung des Kaufobjektes sind vom Verkäufer zu tragen.

IX.

Dieser Kaufvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg am 16. Dezember 2004 beschlossen.

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, der Übernahme der Pz.Nr. 271, KG Pulgarn in das öffentliche Gut zuzustimmen und den vorliegenden Kaufvertrag zu genehmigen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 7:

Stadtgemeinde Steyregg; Bericht zur Sitzung des Prüfungsausschusses vom 18. November 2004 – Zur Kenntnisnahme durch den Gemeinderat; Beratung und Beschlussfassung

GR Aberle verliest folgenden Amtsbericht:

GZ.: 004-40/2004/Sti
Genehmigung von Prüfungsausschusssitzungen

A m t s b e r i c h t

Laut § 91 Abs.3 GemO 1990 sind die Ergebnisse der Prüfungsausschusssitzungen dem Gemeinderat vorzulegen.

Der Bericht folgender Sitzung muss aus diesem Grund noch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden:

Prüfungsausschusssitzung am 18.11.2004

Tagesordnungspunkt dieser Sitzung war eine Kassenprüfung.
Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dazu einen entsprechenden Bericht ein.

Steyregg, 24. November 2004
FI Stingerer

* * *

I.

Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990

1. Kassenprüfung; Beratung

Der Bargeldkassenstand und die Kontenstände der P.S.K., der Allgemeinen Sparkasse, der Raiba Steyregg und der Hypo Linz (Kassen-Istbestände) wurden dem aktuellen Tagesabschluss (Kassen-Sollbestand) gegenübergestellt. Es wurde kein Fehlbetrag bzw. Überschuss festgestellt und somit stellt der Prüfungsausschuss die ordnungsgemäße Kassenführung fest.

Auch die Nebenkasse (Verwaltungsabgabekasse) wurde geprüft und den Aufzeichnungen gegenübergestellt. Seitens der Buchhaltung wird dazu erklärt, dass dieser Stand monatlich in die Buchhaltung übernommen wird. Auch hier stellt der Prüfungsausschuss die ordnungsgemäße Führung der Nebenkasse fest.

2. Allfälliges

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine Wortmeldungen.

Der Prüfungsausschuss stellt den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

* * *

GR Aberle erklärt, dass bei ihm eine berufliche Veränderung eingetreten wäre, die ihn dazu zwingt, sein Gemeinderatsmandat zurückzulegen. Er bedaure dies persönlich sehr, aber sein neues berufliches Aufgabengebiet ließe sich nicht mehr mit der Arbeit im Gemeinderat koordinieren. Er nehme heute zum letzten Mal an einer Gemeinderatssitzung teil und er stelle hiermit seinen letzten Antrag, nämlich den vorgetragenen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Bürgermeister** spricht ebenfalls sein Bedauern aus, dass der Gemeinderat mit dem Kollegen Aberle ein sehr engagiertes Gemeinderatsmitglied verliere, das besonders als Obmann des Prüfungsausschusses große Kompetenz bewiesen habe. Er bedanke sich bei GR Aberle im Namen des gesamten Gemeinderates für die erfolgreich geleistete Arbeit.

Der **Bürgermeister** lässt über den von GR Aberle gestellten Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 8:

Stadtgemeinde Steyregg; Getränkesteuerverfahren – Bescheid über die Aussetzung des Verfahrens; Beratung und Beschlussfassung

Altendorfer Sabine, Bauwirtschaftszentrum OÖ., Billa AG, Deutsch Oliver, Fenzl Franz, Furlinger Athanas, Gröger Paul, Hametner Max, Hannl Reinhard, Harmer Getränke GmbH, Jäger Gabriela, Koits Gisela, Kolmer Heinrich, Konopitzky Karl, Krallitsch Rosemarie, Mayrs Zik & Zak Getränkeheimdienst, Merkinger Johann, Oberschlik Peter, Okay Management GmbH (Konsumverband), Puchner Franziska, Rirs Franz, Soriat Gottlieb, Schlecker GmbH, Schrenk Günter, Top Cup GmbH, Wegschaider Adolf

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht und die dazugehörigen Bescheide zur Kenntnis:

GZ.: 920-4/2004/Pe
Getränkesteuerverfahren - Aussetzung

A m t s b e r i c h t

Beim Verwaltungsgerichtshof ist nunmehr eine Beschwerde anhängig, welche sich auf die Frage der Überwälzung der Getränkesteuer bezieht. Diese Beschwerde ist am 5. Oktober 2004 beim Verwaltungsgerichtshof eingelangt und ist unter der Nummer Zl.2004/10/0199 protokolliert.

Aus diesem Grunde besteht nunmehr für die Gemeinden die Möglichkeit, anhängige Verfahren gem. § 210 Abs. 1 der Oö. Landesabgabenordnung 1996 auszusetzen. Das ausgesetzte Verfahren wäre erst dann fortzusetzen, wenn der Verwaltungsgerichtshof in dieser Angelegenheit entschieden hat.

Beiliegend befinden sich 40 Aussetzungsbescheide, die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2004 beschließen möchte.

Steyregg, 7.12.2004
Peinbauer

* * *

Frau
Altendorfer Sabine
z.H. Steuerbüro Josef Hauser
Lenaustraße 12
4222 Luftenberg

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 6.3.2000

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 06.03.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 6.3.2000 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 2.3.2000, Zl 920-4/2000/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 6.3.2000 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Bauwirtschaftszentrum OÖ
z.H. Hrn. Hon. Prof. Mag. Dr. J. Schlager
Freistädter Straße 307
4046 Linz

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 02.08.1999

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 02.08.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 2.8.1999 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 25.6.1999 Zl 920-4/1999/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 2.8.1999 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Billa AG
z.H. Auditor Treuhand GmbH
Teinfaltstraße 8
1010 Wien

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 31.3.2000

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 31.3.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 31.3.2003 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 29.02.2000 Zl 920-4/2000/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 2.8.1999 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Deutsch Oliver
z.H. Steuerbüro Reichart & Partner
Weissenwolfstraße 2
4221 Steyregg

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 8.3.2000

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 8.3.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 8.3.2000 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 28.2.2000 Zl 920-4/2000/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 8.3.2000 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Deutsch Oliver
z.H. Steuerbüro Reichart & Partner
Weissenwolfstraße. 2
4221 Steyregg

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 14.7.1999

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 14.7.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 14.07.1999 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 24.6.1999 Zl 920-4/1999/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 14.7.1999 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Fenzl Franz
z.H. Steuerbüro Hofmann Kurt
Bäckermühlweg 71
4030 Linz

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 6.3.2000

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 06.03.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 6.0.2000 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 28.0.2000 Zl 920-4/2000/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 6.3.2000 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist,

kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Fürlinger Athanas
zH. Steuerbüro Mag. Effenberg
Europaplatz 4
4020 Linz

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 7.3.2000

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 7.3.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 7.3.2000 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 28.2.2000 Zl 920-4/2000/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 7.3.2000 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Paul Gröger
z.H. Steuerbüro Pöttinger & Partner
Rossmarkt 2
4710 Grieskirchen

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 31.3.2000

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 31.03.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 31.3.2000 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 3.3.2000 Zl 920-4/2000/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 31.3.2000 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Hametner Max
z.H. Steuerbüro Reichart & Partner
Weissenwolfstraße 2
4221 Steyregg

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 13.5.1997

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 13.5.1997 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 13.5.1997 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen die Bescheide des Bürgermeisters vom 14.4.1997 Zl 920-4/1997/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 13.5.1997 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Hametner Max
z.H. Steuerbüro Reichart & Partner
Weissenwolfstraße 2
4221 Steyregg

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 8.3.2000

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 8.3.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 8.3.2000 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 24.2.2000 Zl 920-4/2000/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 8.3.2000 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Hametner Max
z.H. Steuerbüro Reichart & Partner
Weissenwolfstraße 2
4221 Steyregg

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufungen vom 1.7.1999

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufungen vom 01.07.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, werden Ihre Berufung vom 1.7.1999 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen die Bescheide des Bürgermeisters vom 7.6.1999 Zl 920-4/1999/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 1.7.1999 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Hannl Reinhard
z.H. Steuerbüro S & K Team Treuhand
Schulrat-Stöcklerstraße 9

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

4320 Perg

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 28.9.1999

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 28.09.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 28.9.1999 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 23.9.1999 Zl 920-4/1999/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 28. 9.1999 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Harmer Getränke GmbH
Linzer Straße 1
4780 Schärding

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 5.3.2000

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 5.3.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 5.3.2000 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 8.3.2000 Zl 920-4/2000/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 5.3.2000 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechts-

frage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Frau
Jäger Gabriela
z.H. WT Baumschlager GmbH
Schulgasse 2
4311 Schwertberg

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufungen vom 8.3.2000

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufungen vom 8.3.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, werden Ihre Berufungen vom 8.3.2000 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen die Bescheide des Bürgermeisters vom 7.3.2000 Zl 920-4/2000/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 8.3.2000 Berufungen erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Frau
Jäger Gabriela
z.H. WT Baumschlager GmbH
Schulgasse 2
4311 Schwertberg

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 9.7.1999

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 09.07.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 9.7.1999 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen die Bescheide des Bürgermeisters vom 9.6.1999 Zl 920-4/1999/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 9.7.1999 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Frau
Koits Gisela
z.H. Dr. Treml & Böhm
Starhembergstraße 7/II
4020 Linz

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 7.3.2000

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 7.3.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 7.3.2000 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen die Bescheide des Bürgermeisters vom 28.2.2000 Zl 920-4/2000/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 7.3.2000 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Frau
Koits Gisela
z.H. Dr. Treml & Böhm
Starhembergstraße 7/II
4020 Linz

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 15. 6.1999

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 15.6.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 15.6.1999 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen die Bescheide des Bürgermeisters vom 9.6.1999 Zl 920-4/1999/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 15.6.1999 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Kolmer Heinrich
z.H. Steuerbüro WTM Maass KG
Breitwiesergutstraße 23-25
4020 Linz

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 18.11.1998

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 18.11.1998 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 18.11.1998 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen die Bescheide des Bürgermeisters vom 11.11.1998 Zl 920-4/1998/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 18.11.1998 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Kolmer Heinrich
z.H. Steuerbüro WTM Maass KG

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Breitwiesergutstraße 23-25
4020 Linz

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 27.9.1999

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 27.9.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 27.9.1999 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen die Bescheide des Bürgermeisters vom 23.9.1999 Zl 920-4/1999/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 27.9.1999 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Konopitzky Karl
Windeggerstraße 24
4221 Steyregg

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 24.3.2000

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 24.3.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 24.03.2000 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 29.2.2000 Zl 920-4/2000/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 24.3.2000 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen

Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Frau
Krallitsch Rosemarie
z.H. Steuerbüro Reichart & Partner GmbH
Weissenwolfstraße 2
4221 Steyregg

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 13.7.1997

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 13.5.1997 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 13.5.1997 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 14.4.1997 Zl 920-4/1997/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 13.5.1997 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Frau
Krallitsch Rosemarie
z.H. Steuerbüro Reichart & Partner GmbH
Weissenwolfstraße 2
4221 Steyregg

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufungen vom 1.7.1999

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufungen vom 1.7.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, werden Ihre Berufungen vom 1.7.1999 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen die Bescheide des Bürgermeisters vom 7.6.1999 und 24.6.1999 Zl 920-4/1999/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 1.7.1999 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Frau
Krallitsch Rosemarie
z.H. Steuerbüro Reichart & Partner GmbH
Weissenwolfstraße 2
4221 Steyregg

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufungen vom 8.3.2000

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 8.3.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 8.3.2000 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 29.2.2000 Zl 920-4/2000/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 8.3.2000 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Mayrs Zik & Zak Getränkeheimdienst
z.H. Schwarz & Kallinger GmbH
Bahnhofstraße 11-15
4400 Steyr

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufungen vom 16.6.1999

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 16.6.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 16.6.1999 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 7.6.1999 Zl 920-4/1999/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 16.6.1999 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch

aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Mayrs Zik & Zak Getränkeheimdienst
z.H. Schwarz & Kallinger GmbH
Bahnhofstraße 11-15
4400 Steyr

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufungen vom 28.3.2000

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 28.3.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 28.3.2000 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 3.3.2000 Zl 920-4/2000/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 28.3.2000 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Merkinger Johann
z.H. Steuerbüro Wölflingseder & Partner
Johann-Wilhelm-Klein-Straße 18

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

4046 Linz

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufungen vom 27.9.1999

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 27.9.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 27.9.1999 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 20.9.1999 Zl 920-4/1999/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 27.9.1999 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Oberschlik Peter
Koppl 29
4081 Hartkirchen

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufungen vom 29.9.1999

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 29.9.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 29.9.1999 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 13.9.1999 Zl 920-4/1999/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 29.9.1999 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter

der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Oberschlik Peter
Koppl 29
4081 Hartkirchen

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufungen vom 16.3.2000

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 16.3.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 16.3.2000 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 28.2.2000 Zl 920-4/2000/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 16.3.2000 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Frau
Puchner Franziska
z.H. Steuerbüro H. Högn
Holzknechtstraße 34
4020 Linz

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufungen vom 7.3.2000

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 7.3.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 7.3.2000 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 28.2.2000 Zl 920-4/2000/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 7.3.2000 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Puchner Friedrich
z.H. Steuerbüro H. Högn
Holzknechtstraße 34
4020 Linz

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufungen vom 7.3.2000

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 7.3.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 7.3.2000 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 28.2.2000 Zl 920-4/2000/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 7.3.2000 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Rirs Franz
z.H. Steuerbüro Nordwest-Treuhand
Mozartstraße 11/2
4020 Linz

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufungen vom 2.7.1999

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 2.7.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 2.7.1999 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 8.6.1999 Zl 920-4/1999/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 2.7.1999 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aus-

setzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Firma
Schlecker Anton GmbH
A.-Schlecker-Straße 1
4055 Pucking

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränksteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 18.6.1999

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 18.6.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 18.6.1999 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 7.6.1999 Zl 920-4/1999/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 18.6.1999 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränksteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Schrenk Günter
z.H. Steuerbüro Reichart & Partner

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Weissenwolfstraße 2
4221 Steyregg

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 13.5.1997

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 13.5.1997 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 13.5.1997 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 14.4.1997 Zl 920-4/1997/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 13.5.1997 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Schrenk Günter
z.H. Steuerbüro Reichart & Partner
Weissenwolfstraße 2
4221 Steyregg

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 14.6.1999

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 14.6.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 14.6.1999 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 7.6.1999 ZI 920-4/1999/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 14.6.1999 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Schrenk Günter
z.H. Steuerbüro Reichart & Partner
Weissenwolfstraße 2
4221 Steyregg

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 7.3.2000

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 7.3.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 7.3.2000 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 ZI. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 2.3.2000 ZI 920-4/2000/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 7.3.2000 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in

jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Soriat Gottlieb
z.H. Steuerbüro WTM-Maass KG
Breitwiesergutstraße 23-25
4020 Linz

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufungen vom 7.12.1998

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 7.12.1998 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 7.12.1998 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 2.12.1998 Zl 920-4/1998/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 7.12.1998 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Soriat Gottlieb
z.H. Steuerbüro WTM-Maass KG
Breitwiesergutstraße 23-25
4020 Linz

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufungen vom 18.11.1998

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 18.11.1998 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 18.11.1998 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 11.11.1998 Zl 920-4/1998/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 7.12.1998 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Herrn
Soriat Gottlieb
z.H. Steuerbüro WTM-Maass KG
Breitwiesergutstraße 23-25
4020 Linz

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufungen vom 27.9.1999

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 27.9.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 27.9.1999 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 23.9.1999 Zl 920-4/1999/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 27.9.1999 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Firma
TOP CUP GmbH
z.H. Frau I. Ramsauer
Inglitschstraße 5
9020 Klagenfurt

Steyregg, 17.12.2004
GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 6.3.2000

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 6.3.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 6.3.2000 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 29.2.2000 Zl 920-4/2000/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 6.3.2000 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Firma
 Wegschaider Adolf
 z.H. Dkfm. D. Brunnbauer & Partner
 Mozartstraße 11/2
 4020 Linz

Steyregg, 17.12.2004
 GZ.: 920-4/2004/Pe

Getränkesteuer-Aussetzung der anhängigen Berufung vom 15.7.1999

Bescheid

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund Ihrer anhängigen Berufung vom 15.7.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch:

Gemäß § 210 O.ö. LAO, LGBl 107/1996, wird Ihre Berufung vom 15.7.1999 aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshofes anhängigen Beschwerdeverfahrens vom 5.10.2004 Zl. 2004/16/0199-2 bis zur Entscheidung dieses Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Begründung:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 9.6.1999 Zl 920-4/1999/Heu/Pe wurde mit Schreiben vom 15.7.1999 Berufung erhoben. Hinsichtlich der Getränkesteuer-Rückzahlungsverfahren ist unter der Zahl 2004/16/0199-2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Diese Beschwerde ist am 5.10.2004 beim VwGH eingelangt. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder steht vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, wenn nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Der Ausgang des beim Verwaltungsgerichtshof unter der Zahl 2004/16/0199-2 anhängigen Beschwerdeverfahrens ist auch für das vorliegende Berufungsverfahren von rechtlicher Relevanz. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens liegt sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen und ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Durch die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, sämtliche Bescheide in der vorliegenden Form zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** nimmt die Dringlichkeitsanträge in Behandlung:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für die Aufbringung eines Tartanbelages bei der Hauptschule Steyregg; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 9.12.2004 im Zuge der Erörterung des Haushaltsvoranschlages für 2005 die Forderung von StR Grassnigg nach Einbringung eines BZ-Antrages für den Tartanbelag bejaht. Die Kosten für diesen Betrag werden mit € 106.300,- eingeschätzt. Um dringliche Behandlung wird ersucht.

Steyregg, 16. Dezember 2004
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** berichtet, dass aufgrund von Beratungen in der Stadtratsitzung vom 9. Dezember 2004 nun ein BZ-Ansuchen vorliege. Er verliest die Begründung dieses Ansuchens:

„Im Zuge der Turnsaalsanierung wurde die vorgelagerte Freisportanlage zwar mit einem Asphaltbelag befestigt, der jedoch für eine Verwendung zu Unterrichtszwecken nicht geeignet ist, da die Verletzungsgefahr für die Schüler sehr groß ist. Auf die Generalschulsanierung kann mit dieser Maßnahme nicht mehr gewartet werden. Das Vorhaben wurde bereits mehrmals verschoben und soll endlich realisiert werden. Die Generalsanierung der Schule ist in relativ weiter Entfernung.“

* * *

Der **Bürgermeister** bringt dazu auch folgenden Aktenvermerk zur Kenntnis:

Stadtrat Peter Grassnigg
Villagarten 1
4221 Steyregg

Aktenvermerk

Montag, 14. Juni 2004, 14:20 Uhr – RR Helmut Schwarzbauer
Betreff: Tartanbahn VS/HS Steyregg

Laut Mitteilung von Herrn Szabo von der zuständigen Abteilung kann die Stadtgemeinde Steyregg unter folgenden Bedingungen den Sportplatz aus dem Gesamtkonzept der Schulsanierung herauslösen und vorzeitig in Angriff nehmen:

1. Ansuchen um Herauslösung des Projektes Sportplatz (Tartanbahn) aus dem Gesamtkonzept der Schulsanierung beim Amt der oö. Landesregierung.
2. Ansuchen um vorzeitigen Baubeginn inkl. § 86 Genehmigung.
3. Vorfinanzierung durch die Stadtgemeinde Steyregg.
4. Die realistischen Baukosten werden mit € 106.300,- beziffert.

Stadtrat Peter Grassnigg eh.
Dienstag, 15. Juni 2004

* * *

Der **Bürgermeister** bezeichnet es als interessant, dass die Kosten noch vor wenigen Jahren mit rund € 50.000,- geschätzt worden wären, nun aber mit mehr als dem doppelten Betrag veranschlagt werden müssten.

StR Grassnigg erinnert daran, dass der Platz hinter der Hauptschule vor etwa acht Jahren mit einem Asphaltbelag versehen worden sei, der aber für schulsportliche Zwecke nicht geeignet wäre. Der Gemeinderat habe immer wieder BZ-Anträge für die Aufbringung eines Tartanbelages eingebracht, die aber zu Gunsten anderer Vorhaben immer wieder mit einer geringen Priorität versehen worden wären. Schließlich habe man dieses Vorhaben in das Projekt der Generalschulsanierung integriert, weil man die Hoffnung hatte, dass diese Sanierung relativ bald realisiert werden könnte. Leider habe sich gezeigt, dass dies eine trügerische Hoffnung gewesen wäre und es erscheine angeraten, die Einzelmaßnahme Tartanbelag aus dem Gesamtprojekt wieder herauszulösen. Als Obmann des Familienausschusses, der auch für schulische Belange zuständig sei, gebe er die Hoffnung nicht auf, dass für dieses Vorhaben BZ-Mittel erhältlich sein könnten. Vielleicht würde dem Antrag nicht rasch entsprochen, aber eine Vorsprache beim zuständigen Referenten könnte doch zu einer positiven Erledigung führen. Bei anderen Vorhaben sei dies schließlich bereits einmal gelungen.

Der **Amtsleiter** weist darauf hin, dass –wenn überhaupt- als BZ-Mittel aller Wahrscheinlichkeit nach höchstens 30 % der Gesamtkosten bewilligt werden würden. Damit verbliebe für die Stadtgemeinde noch immer ein Investitionsvolumen von rund € 70.000,-, das in der jetzigen Budgetsituation nicht finanzierbar wäre.

StR Grassnigg stellt den Antrag, den Antrag auf die Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel für die Aufbringung des Tartanbelages einzureichen.

Der **Bürgermeister** lässt über diesen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Änderung des Gewerbeförderungsmodells; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 9.12.2004 angeregt, das bisher gültige Gewerbeförderungsmodell zu ändern. Da diese Änderung im Sinne der Beschleunigung der Betriebsansiedlungen im neuen Gewerbegebiet sehr rasch erfolgen sollte, ist die Dringlichkeit gegeben.

Steyregg, 16. Dezember 2004
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** bringt dazu folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 783/2004/Heu
Gewerbeförderung

A m t s b e r i c h t

Im Sinne der Beratungen in der Stadtratssitzung vom 9.12.2004 darf das folgende neue Gewerbeförderungsmodell zur Prüfung vorgelegt werden:

Zweck des neuen Modells soll sein, dass im neuen Gewerbegebiet möglichst rasch neue Betriebe mit einer möglichst hohen Anzahl von Arbeitsplätzen angesiedelt werden.

Förderungen:

Betrieb Arbeitsplatzdichte unter 3/1000 m² Grundstücksfläche = 20% der KommSt. des 1. Jahres

Betrieb Arbeitsplatzdichte 3-4/1000 m² Grundstücksfläche = 40% der KommSt. des 1. Jahres

Betrieb Arbeitsplatzdichte 4-6/1000 m² Grundstücksfläche = 60% der KommSt. des 1. Jahres

Betrieb Arbeitsplatzdichte 6-8/1000 m² Grundstücksfläche = 100% der KommSt. des 1. Jahres

Betrieb Arbeitsplatzdichte über 8/1000 m² Grundstücksfläche = 100% der KommSt. der ersten 2 Jahre

Berechnungsbeispiele:

Betrieb mit 2 Arbeitnehmern, Grundstücks(Geschäfts-)fläche 400m², KommSt. im 1. Jahr € 2.000,--
ergibt hochgerechnet Arbeitsplatzdichte von 5,0, Förderung daher 60% = € 1.200,--

Betrieb mit 6 Arbeitnehmern, Grundstücks(Geschäfts-)fläche 3000m², KommSt. im 1. Jahr € 5.000,--
ergibt Arbeitsplatzdichte von 2,0, Förderung daher 20% = € 1.000,--

Betrieb mit 19 Arbeitnehmern, Grundstücks(Geschäfts-)fläche 3000m², KommSt. im 1. Jahr € 15.000,--
ergibt Arbeitsplatzdichte von 6,3, Förderung daher 100% = € 15.000,--

Betrieb mit 60 Arbeitnehmern, Grundstücks(Geschäfts-)fläche 7000m², KommSt. 2 Jahre € 100.000,--
ergibt Arbeitsplatzdichte von 8,57, Förderung daher 100% = € 100.000,--

Für Betriebe, die bereits einen Kaufvertrag mit dem Verwerter abgeschlossen haben, muss das bisher gültige Förderungsmodell angewandt werden, um Rechtssicherheit zu bewahren. Aus dem neuen Förderungsmodell sollte auch niemand einen Rechtsanspruch ableiten können, über jede einzelne Förderung sollte daher ein eigener Förderungsvertrag (mit Rückzahlungsmodalitäten) abgeschlossen und vom Stadtrat (Finanzausschuss) genehmigt werden.

Das bisher gültige Startförderungs- und Nachförderungsmodell (Steigerung der Arbeitsplätze) sollte ersatzlos aufgelassen werden.

Lehrlingsförderung: diese sollte in der bisherigen Höhe belassen werden (€ 360,- für jeden Lehrling, € 730,-- für Lehrlinge aus Steyregg), allerdings sollte die Auszahlung der Förderung erst nach Beendigung der Lehrzeit (lt. Lehrvertrag) erfolgen.

Steyregg, 10.12.2004
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** ergänzt, dass mit der Änderung der Gewerbeförderung ein deutliches Zeichen dafür gegeben werden könnte, dass der Standort Steyregg für Gewerbebetriebe noch interessanter wäre als bisher.

StR Schöberl merkt an, dass die SBU-Gemeinderatsfraktion dem neuen Förderungsmodell zustimmen werde. Es müsste rechtzeitig mit geeigneten Mitteln versucht werden, Betriebe in Steyregg anzusiedeln. Allerdings sollte dieses Modell nur auf Zeit angewandt werden. Nach der Verwertung des neuen Gewerbegebietes könnte durchaus zum alten Förderungsmodell zurückgekehrt werden.

StR Grassnigg pflichtet bei, dass sich Förderungen den allgemeinen wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen hätten. Einerseits müsste Rechtssicherheit durch Förderungsverträge erreicht werden, andererseits sollte Flexibilität gezeigt werden. Jede Förderung sei eine freiwillige Sache der Stadtgemeinde und es gebe keinen Rechtsanspruch darauf.

GR Ing. Pleiner sieht die Förderungsoffensive aufgrund der Situation als positiv. Allerdings sollten die Startförderung und die Nachförderung nicht gestrichen werden.

Der **Bürgermeister** pflichtet bei, dass er diesbezüglich auch Überlegungen angestellt habe. Eine Startförderung würde es aber beim neuen Modell ohnehin für jeden Betrieb mit mindestens einem Arbeitnehmer geben. Die Nachförderung könnte seiner Meinung nach bestehen bleiben.

Der **Bürgermeister** stellt anschließend den Antrag, das neue Gewerbeförderungsmodell wie im Amtsbericht beschrieben zu genehmigen, allerdings das bisherige Arbeitsplatz-Nachförderungsmodell weiter bestehen zu lassen. Ebenso sollte die Lehrlingsförderung dahingehend abgeändert werden, dass der Förderungsbetrag erst nach Ende der Lehrzeit ausbezahlt werden sollte.

Nach kurzer Diskussion lässt der **Bürgermeister** über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 3

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Dienstpostenplanänderung – Verordnungsprüfung; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Die Aufsichtsbehörde hat die Verordnungsprüfung betreffend die vom Gemeinderat am 4.11.2004 beschlossene Dienstpostenplanänderung am 15.12.2004 per Mail übermittelt. Diese ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Die Dringlichkeit ist deswegen gegeben, da durch die Änderung des Dienstpostenplanes dienst- und besoldungsrechtliche Änderungen für Bedienstete der Stadtgemeinde ab 1.1.2005 bzw. 1.7.2002 (rückwirkend) eintreten.

Steyregg, 16. Dezember 2004
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** verliest dazu folgenden Amtsbericht:

GZ.: 011/2004/Ju
Dienstpostenplanänderung – Verordnungsprüfung

A m t s b e r i c h t

Am 15.12.2004 wurde der Bericht über die Verordnungsprüfung der Bezirkshauptmannschaft betreffend die Dienstpostenplanänderung vom 12.12.2004 (Stadtrat) und vom 4.11.2004 (Gemeinderat) dem hs. Amt vorgelegt. Dieses Schreiben der BH Urfahr-Umgebung ist nun dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen:

Dienstpostenplanänderung - Verordnungsprüfung **§ 99 Abs. 2 i.V.m. § 74 Abs. 1** **Oö. Gemeindeordnung 1990**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2002 die Neufestsetzung des Dienstpostenplans gemäß Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) beschlossen.

In Erfüllung ihres gesetzlichen Prüfauftrages hat die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung mit Schreiben Gem32-24030-3-2004/Neu vom 21. Juni 2004 eine Verordnungsprüfung durchgeführt. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat aufgrund der darin getroffenen Feststellungen in seiner Sitzung am 4. November 2004 Abänderungen beschlossen.

Zu den mit Schreiben vom 15. November 2004 vorgelegten Unterlagen wird mitgeteilt:

Die in der Sitzung vom 4. November 2004 vorgenommenen Änderungen der Dienstpostenbewertungen entsprechen den rechtlichen Vorgaben und werden zur Kenntnis genommen.

Aus der Verhandlungsschrift vom 4. November 2004 ist jedoch ersichtlich, dass der Inhalt der Verordnungsprüfung vom 21. Juni 2004 dem Gemeinderat nicht in allen Punkten zur Kenntnis gebracht wurde.

Denn in unserem zitierten Schreiben wurde auch u.a. darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 der Begriff "Abteilung" eine organisatorisch und sachgebietsmäßig zusammengehörende Organisationseinheit in Gemeinden über 7.000 Einwohner bezeichnet, bei der dem/der betreffenden Abteilungsleiter/in mindestens drei vollbeschäftigte Verwaltungsbedienstete der Funktionslaufbahn GD 18 oder einer numerisch niedrigeren Funktionslaufbahn zugeteilt sind. Die Voraussetzungen für eine Einreihung der Dienstposten C I-V bzw. B II-VI/N1 (Johannes Stingeder und Erich Moser) in die Funktionslaufbahn GD 13.1 "Abteilungsleiter/in" sind daher nicht gegeben.

Für eine Einreihung in die Funktionslaufbahn GD 13.2. "Referent/in mit besonderer Funktion" sieht die Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung über die der Funktionslaufbahn GD 14.1. "Referent/in" zugeordneten Aufgaben 'Durchführung behördlicher Ermittlungsverfahren sowie das Erlassen von Verfahrensordnungen und von Bescheiden, die einer rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes bedürfen' hinaus, zusätzlich 'Vorgesetztenfunktion oder weitgehend selbständige regelmäßige Besorgung von Aufgaben, die über jene eines Referenten (GD 14) hinausgehen' vor.

Die Stadtgemeinde Steyregg erachtet laut Stellungnahme vom 15. November 2004 die Voraussetzungen für eine Einreihung beider Verwendungen in die Funktionslaufbahn GD 13.2. "Referent/in mit besonderer Funktion" als gegeben.

Auf Grundlage der gleichzeitig vorgelegten, überarbeiteten Arbeitsplatzbeschreibung des Bediensteten Stingeder kann eine Bewertung dieser Verwendung mit der Funktionslaufbahn 13 unter Berücksichtigung einer selbständigen und eigenverantwortlichen Erstellung des Voranschlags, Nachtragsvoranschlags, Rechnungsabschlusses und mittelfristigen Finanzplans vertreten werden.

Im Zusammenhang mit der Einreihung des Bediensteten Moser haben wir darauf hingewiesen, dass die aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtliche Verteilung der Agenden des Bauwesens auf drei Abteilungen (Abteilung 2 – zwei Personen, Abteilung 3 – eine Person, Abteilung 5 – eine Person) nicht nachvollziehbar ist. Auch unter Berücksichtigung der in der Arbeitsplatzbeschreibung angeführten wenig standardisierten Tätigkeiten, kann nach unserer Ansicht ohne entsprechende Struktur der Bauverwaltung eine Zuordnung dieser Verwendung zur Funktionslaufbahn GD 13 weiterhin nicht vertreten werden.

Der Dienstposten des Bediensteten Moser weist in der vorliegenden – laut Rückfrage bei der Gemeinde sowohl als Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses als auch der Kundmachung dienenden – Aufstellung in der Besoldung ALT eine gesetzlich nicht vorgesehene Bewertung auf. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Gemeinderates auf die tatsächliche Bewertung des Dienstpostens abzuändern.

Für die Bedienstete Siegl wurde ebenfalls eine überarbeitete Arbeitsplatzbeschreibung vorgelegt. Bei den angeführten Tätigkeiten handelt es sich dennoch größtenteils um Routine- bzw. Standardangelegenheiten, für die weder besondere Selbständigkeit noch besondere Eigenverantwortung erforderlich sind. Die beschlossene Einreihung dieser Verwendung in die Funktionslaufbahn GD 17 kann damit nicht begründet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewertungen der Arbeitsplätze unabhängig von der Person des derzeitigen Dienstposteninhabers vorzunehmen sind. Es wird empfohlen, diese Bewertung auch im Quervergleich zu den übrigen in der Gemeindeverwaltung in die Funktionslaufbahn GD 17 bzw. 18 eingereihten Verwendungen kritisch zu hinterfragen.

In diesem Zusammenhang wird auch festgehalten, dass die Gewährung einer Ergänzungszulage auf die linearen Bezüge der Entlohnungsgruppe c nur bei einer entsprechenden Bewertung des Dienstpostens mit der Entlohnungsgruppe c zulässig ist.

Die Erstellung des Voranschlags und des Dienstpostenplanes sind grundsätzlich eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs, dieser Bereich der Selbstverwaltung unterliegt aber dennoch der Überprüfung der Aufsichtsbehörde. Die Bezirkshauptmannschaft hat im Namen der Landesregierung den Dienstpostenplan nicht nur daraufhin zu überprüfen, ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht, sondern auch im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die Stadtgemeinde Steyregg kann den ordentlichen Haushalt für das Finanzjahr 2004 ausgleichen und ist diese Dienstpostenplanänderung demnach nicht genehmigungspflichtig. Wir weisen jedoch abschließend ausdrücklich darauf hin, dass die Stadtgemeinde Steyregg von den ergangenen Hinweisen abweichende Beschlüsse gegebenenfalls auch gegenüber der Landesregierung zu verantworten haben wird.

Dieses Schreiben ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen, der Vorlage eines Berichts wird entgegensehen.

*Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann
Mag. Ilk*

* * *

Entgegen der Bezirkshauptmannschaft wird die Ansicht vertreten, dass die Funktionslaufbahn GD 13.2 „Referent mit besonderer Verwendung“ für den Dienstposten, welcher AR Erich Moser besetzt, durchaus vertreten werden kann. Laut Oö. Einreihungsverordnung sieht die Funktionslaufbahn GD 13.2 „Referent mit besonderer Verwendung“ folgende Aufgaben vor:

Aufgaben:

Tätigkeiten im Verwaltungs-, Wirtschafts- und Agrardienst; dazu gehört insbesondere

- a) die Durchführung behördlicher Ermittlungsverfahren, Erlassen von Verfahrensanordnungen sowie von Bescheiden, die einer rechtlichen Würdigung des Sachverhalts bedürfen,
- b) die Bearbeitung von Anträgen bzw. Ansuchen oder
- c) mit lit. a und b vergleichbare Tätigkeiten im hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich der Gemeinde.

Vorgesetztenfunktion oder weitgehend selbständige regelmäßige Besorgung von Aufgaben, die über jede eines Referenten (GD 14)= hinausgehen.

Entspricht im Wesentlichen dem Aufgabenbereich des gehobenen Verwaltungs- und Rechnungsdienstes gemäß den Dienstzweigen B/1 und B/2 der Oö. Gemeindebeamten-Dienstzweigeverordnung bzw. II. Teil lit. B Z. 10 Oö. LVBV.

Verwendungsvoraussetzungen:

Niveau eines Absolventen einer höheren Schule sowie umfangreiches Fachwissen durch mehrjährige Berufspraxis; erforderlichenfalls Kenntnisse in der Mitarbeiterführung.

All diese Verwendungsvoraussetzungen treffen für Herrn AR Erich Moser mit Sicherheit zu. Das Aufgabengebiet von Herrn Moser ist so umfangreich und vielseitig, das Fachwissen ist ihm aufgrund

seiner über 35jährigen Tätigkeit bei der Stadtgemeinde Steyregg mit Sicherheit nicht abzusprechen und es kann somit eine Einreihung in die Funktionslaufbahn GD 13.2 „Referent mit besonderer Qualifikation“ durchaus vertreten werden.

Weiters wird in der Verordnungsprüfung festgehalten, dass die aufgrund der vorgelegten Arbeitsplatzbeschreibung beschlossene Einreihung in die GD 17.5 „Qualifizierte Sachbearbeiterin“ nicht vertreten werden kann. Laut Oö. Einreihungsverordnung sieht die Funktionslaufbahn GD 17.5 „Qualifizierte Sachbearbeiterin“ folgende Aufgaben vor:

Aufgaben:

Tätigkeit im Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich; dazu gehört insbesondere

- a) das Verfassen von Sachverhaltsdarstellungen sowie die Durchführung behördliche Ermittlungsverfahren, das Erlassen von Verfahrensanordnungen, sowie teilweise nicht standardisierter Bescheide (z.B. Strafverfügungen, einfache Straferkenntnisse); die Erteilung von Bewilligungen;
- b) die Bearbeitungen von Anträgen bzw. Ansuchen oder
- c) mit lit. a und b vergleichbare, überwiegend standardisierte Tätigkeiten im hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich der Gemeinde.

Entspricht im Wesentlichen dem Aufgabenbereich des Verwaltungsfachdienstes (einschließlich Rechnungsfachdienst) gemäß Dienstzweig C/1 der Anlage zur Oö. Gemeindebeamten-Dienstzweigverordnung bzw. Dem Verwaltungs- und Wirtschaftsfachdienst gemäß II. Teil lit. C Z. 19 Oö. LVBV, hohes Maß an Selbständigkeit in Routinefällen, in den übrigen Fällen Durchführung anspruchsvoller Arbeiten je nach Notwendigkeit unter Anleitung und Aufsicht eines Vorgesetzten.

Verwendungsvoraussetzungen:

Niveau eines Hauptschulabsolventen und entsprechendes Fachwissen durch einschlägigen Lehrabschluss oder Berufspraxis; genaue Kenntnisse der in Betracht kommenden Vorschriften und Gesetze. All diese Voraussetzungen treffen bei Frau Siegl mit Sicherheit zu und es kann die Einreihung in die Funktionslaufbahn GD 17.5 „Qualifizierte Sachbearbeiterin“ durchaus vertreten werden.

Die Aufgaben der Gemeindebediensteten sind umfangreich und vielseitig und auch übergreifend in andere Abteilungen und es ist durchaus möglich, dass so manche Tätigkeit nicht in den vorgelegten Arbeitsplatzbeschreibungen nicht aufgelistet wurde.

Es in der Verordnungsprüfung auch auf die geltenden Vorschriften im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hingewiesen. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2003 hat ergeben, dass der Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes 17,04 % beträgt. Man kann hier durchaus von einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung betreffend die Personalausgaben sprechen. Außerdem wird im § 9 der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 folgendes festgehalten:

In Gemeinden mit 4.501 – 7.000 Einwohnern können folgende Dienstposten festgesetzt werden:

- 1 GD 9 Leiter/in des Gemeindeamtes
- 2 GD 13 Referent/in mit besonderer Funktion

Die weiteren Dienstposten sind unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 2 (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit) festgelegten Grundsätze, den Verwaltungs- und Gebarungsumfang sowie besondere Umstände festzusetzen.

All diese Vorschriften wurden bei der Festsetzung des Dienstpostenplanes berücksichtigt und es möge daher an dem bereits vorgelegten und beschlossenen Dienstpostenplan festgehalten werden.

Steyregg, 15.12.2004
Jungbauer

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, vorliegendes Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zur Kenntnis zu nehmen und auf dem Dienstpostenplan wie festgesetzt zu beharren.

StR Grassnigg stellt fest, dass die Stadtgemeinde Steyregg gerade am Stadtamt dienstpostenplanmäßig unterbesetzt sei und auch er einen Beharrungsbeschluss für gerechtfertigt halte.

Der **Bürgermeister** lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 9: Allfälliges

- a) Der **Bürgermeister** verliest ein Dankschreiben von ÖR Ing. Niklas Salm-Reifferscheidt anlässlich seiner Ehrenbürgerfeier:

ÖKR. ING. NIKLAS SALM-REIFFERSCHIEDT
Weissenwolfstraße 12
4221 Steyregg

An den Gemeinderat
der Stadt Steyregg
4221 STEYREGG

Steyregg, 13. Dezember 2004

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Josef Buchner,
sehr geehrte Vizebürgermeister Eveline Wöger und Siegfried Moser,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!

Über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde der Stadt Steyregg, durch einen einstimmigen Beschluss des Gemeinderates, fühle ich mich außerordentlich geehrt!

Die Stimmung der Feier im neu restaurierten Rittersaal des Alten Schlosses war großartig und hat mich wirklich überwältigt! Es war mir eine ganz besondere Freude, dass so viele Ehrengäste, Freunde, Weggefährten und Bekannte dieser Einladung gefolgt sind.

In jeder Laudatio kommt der Geehrte immer besser weg als in der Realität. Eine Reihe von Verdiensten waren ausschlaggebend für diese Auszeichnung. Manches von dem, wofür mir gedankt wurde, war nur möglich Dank der Zusammenarbeit und Unterstützung all jener, die mich in diesen vielen Jahren in den unterschiedlichsten Funktionen, auch über die Parteigrenzen hinweg, begleitet haben. Dadurch konnten gemeinsame Ziele entwickelt und umgesetzt werden, was sicherlich nicht immer leicht war!

Somit möchte ich hier klar und deutlich feststellen, dass ich dieses Fest nicht nur als Dank der Stadtgemeinde an mich sehe, sondern es auch als Dank meinerseits betrachte.

Dass die Wahl eines Geschenkes auf die Sonnenuhr fiel, freut mich ganz besonders. Schon lange beschäftigte mich diese kahle Wand, und ich fand keine Gestaltung dafür. Dort eine Sonnenuhr zu installieren war eine grandiose Idee, die somit nicht nur mir, sondern auch allen Steyreggern zu Gute kommt!

Sie haben mit dieser Entscheidung einen wesentlichen gestalterischen Beitrag für das Alte Schloss geleistet. Somit können wir alle jetzt nicht nur stolz auf unser Altes Schloss sind, sondern auch auf unsere Sonnenuhr!

Nochmals möchte ich mich bei jedem einzelnen von Ihnen für diese Ehrung und die gelungene Sonnenuhr ganz herzlich bedanken.

Niklas Salm-Reifferscheidt eh.

* * *

- b) Der **Bürgermeister** informiert darüber, dass es in Steyregg keinen Deckring mehr gebe.
- c) Der **Bürgermeister** verliest folgenden Brief des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung:

SOZIALHILFEVERBAND
URFAHR-UMGEBUNG
4041 Linz
Peuerbachstraße 26

Aktenzeichen: SHV20-7-2004/Pf/Gu
Bearbeiter: Josef Pfleger

2. Dezember 2004

An das
Stadtgemeindeamt Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

Betreubares Wohnen in Steyregg

Zu: 422/2004/Ha vom 12.7.2004

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.7.2004 teile ich Ihnen mit, dass der Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung aufgrund der Beschlussfassung des Vorstandsvorstandes vom 26.11.2004 die Betreuungsleistungen für weitere 12 Wohneinheiten übernimmt.

Ich weise jedoch darauf hin, dass der Betreuungsumfang in diesen Betreubaren Wohnungen nur in jenem Ausmaß gewährt wird, als dieser in sonstigen Privathaushalten im Rahmen der Mobilien Hilfe und Betreuung erbracht wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Obmann:
Mag. Helmut Ilk eh.
Bezirkshauptmann

Ergeht nachrichtlich an:

Amt der öö. Landesregierung, Sozialabteilung, Altstadt 30, 4020 Linz

* * *

- d) Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass bei der Voest im Zuge der Realisierung des Projektes Voest 2010 der Neueinbau von Staubfiltern erfolgen werde und daher mit gewissen Lärmbelästigungen im Frühjahr zu rechnen sei.
- e) Der **Bürgermeister** ersucht um Überlegungen, welche Adresse das Badeseezugangsgebäude und das neue Gebäude des Sportvereins erhalten sollten.
- f) Der **Bürgermeister** bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2004 und wünscht ein friedvolles Weihnachtsfest und viel Erfolg für 2005. Die Obmänner der Gemeinderatsfraktionen erwidern diese Wünsche.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen schließt der **Bürgermeister** die Sitzung um 22.10 Uhr.

Vorsitzender: (Josef Buchner)	Mitglied des Gemeinderates: (Peter Grassnigg)
Mitglied des Gemeinderates: (Ing. Leopold Pleiner)	Mitglied des Gemeinderates: (Manfred Ruckerbauer)
Schriftführung: (AL Helmut Heuschober) (Patricia Siegl)	